

JUGENDRECHTE

Meine Erziehung – da rede ich mit!

Ein Ratgeber für Jugendliche zum
Thema Erziehung



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
der Justiz

Meine Erziehung – da rede ich mit!

Ein Ratgeber für Jugendliche zum
Thema Erziehung

Vorwort



Wieso muss ich immer meine Eltern um Erlaubnis fragen? Wann kann ich endlich selbst entscheiden, wie lange ich auf der Party bleibe? Was geht das meine Eltern an, wenn ich mir von meinen Freunden ein Lippenpiercing zum Geburtstag wünsche? Und vor allem: Muss ich im Haushalt helfen? Fragen, die – mit der Ausnahme des Lippenpiercings – auch mir damals kamen. Eltern können nerven.

Eltern „nerven“ jedoch manchmal aus guten Gründen und jedenfalls grundsätzlich erst einmal mit Recht: Sie nehmen ihren Erziehungsauftrag wahr und „sorgen“ sich um ihr Kind. Das ist im Gesetz so vorgesehen: Pflege und Erziehung der Kinder sind nach unserem Grundgesetz das natürliche Recht der Eltern und auch ihre Pflicht. Dabei sind den Eltern bei der Erziehung natürlich Grenzen gesetzt. Außerdem ist im Gesetz festgeschrieben, dass die Erziehung partnerschaftlich zu erfolgen hat. Das heißt, dass sie mit ihrem Kind darüber reden sollen, warum sie welche Entscheidung treffen und ob es nicht vielleicht eine andere – einvernehmliche – Lösung gibt. Für Konflikte, die sich zwischen Eltern und Kindern

häufig ergeben, haben wir hier einmal zusammengestellt, ob und welche gesetzlichen Regelungen dabei gelten. Auch wenn es hoffentlich in den wenigsten Fällen nötig ist, am Küchentisch auf sein Recht zu pochern, kann es hilfreich sein, sein Recht zu kennen.

Diese Broschüre soll dazu beitragen. Sie ist für Kinder und Jugendliche gedacht, die Rat suchen, wenn es zu Hause einmal hakt und wenn es Probleme in der Familie gibt. Sie richtet sich aber auch an all diejenigen, die sich ohne akutes Problem für das Thema Erziehung interessieren.

Allen, die an der Erarbeitung dieses Ratgebers mitgewirkt haben, danke ich vielmals.



Dr. Marco Buschmann MdB
Bundesminister der Justiz

Inhalt

<i>Vorwort</i>	4
<i>Meine Erziehung – da rede ich mit!</i>	10
<i>Muss ich im Haushalt helfen?</i>	12
Elterliche Sorge – worum sollen meine Eltern sich sorgen?	
Partnerschaftliche Erziehung – gibt es Vorschriften darüber, wie meine Eltern mich erziehen sollen?	
Muss ich als Kind oder Jugendlicher im Haushalt helfen?	
Gegenseitiger Beistand und gegenseitige Rücksichtnahme	
<i>Ich habe das Recht auf gewaltfreie Erziehung!</i>	18
Dürfen meine Eltern mir Hausarrest geben?	
Dürfen meine Eltern mir Fernseh- oder Computerverbot geben?	
Dürfen Eltern bei der Erziehung Gewalt anwenden?	
Auch Worte können wehtun! Dürfen meine Eltern mit mir reden, wie sie wollen?	
Mit meinen Eltern kann ich nicht reden. Was kann ich tun?	
Wer kann mir helfen?	
<i>Wer bestimmt, was ich anziehe?</i>	24
Grundsätzlich bestimmen die Eltern	
Wo sind die Grenzen des elterlichen Bestimmungsrechts?	

Müssen meine Eltern mir Taschengeld geben? 31

Haben Kinder Anspruch auf Taschengeld?

Wer entscheidet, was ich mit meinem Taschengeld mache?

Können meine Eltern mir verbieten, einen Nebenjob anzunehmen?

Kann ich über meine Sachen alleine bestimmen? 35

Wem gehören die Geschenke, die ich als Kind oder Jugendliche/r bekomme?

Dürfen meine Eltern auch über meine eigenen Sachen bestimmen?

Dürfen Eltern die Geschenke ihrer Kinder zerstören oder sie ihnen wegnehmen?

Meine Freunde suche ich mir selber aus!? 40

Dürfen meine Eltern mir den Kontakt zu bestimmten Jugendlichen oder Erwachsenen verbieten?

Dürfen meine Eltern gegenüber jeder Person ein Umgangsverbot aussprechen?

Müssen Eltern ein Kontaktverbot begründen?

Dürfen Eltern Freunden oder Freundinnen ihrer Kinder den Zugang zur Wohnung verbieten?

Wie lange darf ich abends weggehen?

Meine Eltern haben nichts dagegen, wenn ich länger in der Disco bleibe, als das Jugendschutzgesetz erlaubt, oder wollen, dass ich früher nach Hause komme.

Dürfen Kinder alleine in den Urlaub fahren?

Kann ich einen Vertrag abschließen? 48

Kinder unter 7 Jahren

Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren

Kaufen auf „Kredit“ – ein gutes Geschäft?

Wer bestimmt über meinen Körper?..... 54

Kann ich ohne Wissen meiner Eltern zu einem Frauenarzt/einer Frauenärztin gehen?

Ab wann kann ich mir die Pille verschreiben lassen?

Wer kann mich beraten?

Ab welchem Alter darf ich mich piercen oder tätowieren lassen?

Darf ich mich ohne oder gegen den Willen meiner Eltern piercen oder tätowieren lassen? Was hätte das für Folgen?

Sexualität: Was ist verboten, was ist erlaubt?

Was ist, wenn dich jemand sexuell missbraucht hat?

Kann ich bestimmen, wo ich wohne? 62

Wann dürfen Kinder und Jugendliche zu Hause ausziehen?

Mit wem sollte ich am besten über meinen Auszugswunsch sprechen?

Kann ich mir nach dem Auszug aussuchen, wo ich einziehe?

Was haben Kinder und Jugendliche für Möglichkeiten, wenn sie von zu Hause ausziehen wollen, aber das Jugendamt die Hilfe verweigert?

Müssen meine Eltern die Miete für die neue Wohnung zahlen?

Wer kann mir helfen 68

Gespräche mit den Eltern

Vertrauenspersonen einbeziehen

Internetberatung, Sorgentelefon, Jugendamt,

Erziehungsberatungsstellen

Gesetzliche Vorschriften..... 72

Grundgesetz – GG

Bürgerliches Gesetzbuch – BGB

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

Jugendschutzgesetz

Strafgesetzbuch



Meine Erziehung – da rede ich mit!

Zoff zu Hause? Es ist mal wieder dicke Luft – und du fragst dich, warum Eltern eigentlich alles dürfen!?

Aber was dürfen Eltern wirklich und was nicht? Müssen Eltern ihren Kindern Taschengeld geben? Dürfen sie dir Hausarrest geben oder dir verbieten,

deine Lieblingsklamotten anzuziehen? Bei der Erziehung gibt es viele Fragen, auf die viele Kinder, Jugendliche und bestimmt auch viele Erwachsene keine Antwort wissen. Auch der Blick ins Gesetz hilft da oft nur wenig: Man findet darin einzelne Regelungen, die häufig

keine klare Antwort auf bestimmte Fragen geben. Diese Broschüre soll diese Fragen aufgreifen und versuchen, sie zu beantworten.

Vielleicht möchtest du aber zunächst wissen, warum es kein „Gesetz über die Kindererziehung“ gibt. Das liegt an unserer Verfassung, dem obersten Gesetz, mit dem alle anderen Gesetze übereinstimmen müssen. Nach der Verfassung haben in erster Linie die Eltern die Verantwortung für ihr Kind (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz). Man spricht hier auch vom Eltern(grund)recht oder der Elternverantwortung. Da Eltern und Kinder sich persönlich, emotional und genetisch am nächsten stehen, wollen Eltern in der Regel das Beste für ihr Kind und können am ehesten einschätzen, was das ist. Aus diesem Grund schirmt das Grundrecht der Elternverantwortung die Eltern in ihren Entscheidungen vor staatlichen Eingriffen weitgehend ab. Erziehung würde sicher nicht funktionieren, wenn bei jeder Meinungsverschiedenheit das Jugendamt oder das Gericht eingreifen könnte. Eltern haben also bei der Erziehung ihres Kindes einen großen Spielraum.

Du sollst aber nicht den Eindruck bekommen, dass Eltern alles machen können. Denn so ist es nicht.



In unserer Gesellschaft ist es wichtig, dass jedes Kind die Chance hat, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln.

Aus diesem Grund hat der Staat eine Wächterfunktion, um das Kind vor Gefahren zu schützen. Der Staat greift vor allem dann in die Familie ein, wenn die Eltern ihr Erziehungsrecht missbrauchen und das Wohl ihres Kindes in Gefahr ist. Es ist klar, dass du dir unter dem Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ wenig vorstellen kannst. Weiter unten in der Broschüre kommen Beispiele, die dir genauer erklären, wann man von einer Kindeswohlgefährdung spricht und wer dann helfen kann.

Diese Broschüre soll dir einen Eindruck verschaffen, was Eltern und was Kinder dürfen und wozu sie jeweils verpflichtet sind. Sie soll dir auch erklären, wo du notfalls Hilfe bekommen kannst. Schließlich will sie dir vermitteln, warum Eltern dürfen, was sie eben dürfen. Denn eins ist klar: Das Zusammenleben in der Familie klappt besser, wenn alle Verständnis füreinander aufbringen.

Muss ich im Haushalt helfen?



*Elterliche Sorge, partnerschaftliche Erziehung,
Beistand und Rücksichtnahme – was bedeutet das?*

Eltern haben die elterliche Sorge für ihr Kind. Das bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), ein wichtiges deutsches Gesetz, in § 1626 Absatz 1. Bestimmt hast du einige der Begriffe „elterliche Sorge“, „Sorgerecht“, „partnerschaftliche Erziehung“ und „Beistand und Rücksichtnahme in der Familie“ schon einmal gehört. Aber wer weiß schon, was sich dahinter verbirgt? Alle diese Begriffe beziehen sich auf das tägliche Miteinander in der Familie. Deshalb wollen wir sie gleich zu Anfang erklären.

Elterliche Sorge – worum sollen meine Eltern sich sorgen?

Den Begriff der „elterlichen Sorge“ darfst du nicht in dem Sinn verstehen, dass sich Eltern „Sorgen“ machen sollen. Den Begriff der „elterlichen Sorge“ hat man vor etwa 35 Jahren eingeführt. Davon sprach man von „elterlicher Gewalt“. Diesen Begriff fand man 1980 aber nicht mehr zeitgemäß, da Kinder schließlich keine Sachen sind, sondern Menschen mit eigener Würde und Rechten. Deshalb wollte man auch keinen Begriff mehr verwenden, der sich nach Herrschaft und Unterdrückung anhört. Der Begriff der „elterlichen Sorge“ drückt etwas anderes aus: Eltern kümmern sich nämlich um ihre Kinder – sie umsorgen sie. Das ist aufgrund ihrer elterlichen

Verantwortung ihr gutes Recht, aber auch ihre Pflicht. Wenn also von „elterlicher Sorge“ die Rede ist, dann meint man damit, dass die Eltern berechtigt und verpflichtet sind, sich um alle Angelegenheiten des Kindes zu kümmern.

Die Eltern kümmern sich dabei zum einen um das Kind als Person (Personensorge) und zum anderen um das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Im Rahmen ihrer Personensorge haben die Eltern vor allem die Aufgabe, ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält (§ 1631 Absatz 1 BGB). Die Eltern ernähren das Kind, kaufen ihm Kleidung und andere wichtige Dinge, und verwenden viel Zeit und Energie, um das Kind zu einem selbstständigen Menschen zu erziehen. Außerdem können Eltern im Namen ihrer Kinder Verträge schließen und das Kind vertreten, das heißt, die Eltern handeln für ihr Kind.

Partnerschaftliche Erziehung – gibt es Vorschriften darüber, wie meine Eltern mich erziehen sollen?

In der Einleitung haben wir schon geschrieben, dass Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder einen großen Entscheidungsspielraum haben, weil das elterliche Erziehungsrecht von der Verfassung

geschützt wird. Aus diesem Grund kann der Gesetzgeber auch keine detaillierten Vorschriften über gute Erziehung herausgeben. Er hat aber zwei wichtige Grundsätze aufgestellt: den Grundsatz der partnerschaftlichen Erziehung (§ 1626 Absatz 2 BGB) und den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung (§ 1631 Absatz 2 BGB), den wir im nächsten Kapitel erklären werden.

Den Begriff „partnerschaftliche Erziehung“ darfst du nicht so verstehen, dass du mit deinen Eltern gemeinsam über deine Erziehung entscheiden sollst. Der Begriff der „partnerschaftlichen Erziehung“ wurde eingeführt, um deutlich zu machen, dass ein autoritärer Erziehungsstil nicht mehr zeitgemäß ist. Die autoritäre Erziehung war – als Gegenteil einer partnerschaftlichen Erziehung – nur auf Gehorsam des Kindes angelegt und früher ganz üblich. Wenn du einmal deine Eltern und vor allem deine Großeltern fragst, wie sie erzogen wurden, dann wirst du große Unterschiede zu heute feststellen können. Der Begriff der „partnerschaftlichen Erziehung“ fordert die Eltern auf, ihr Kind als Person ernst zu nehmen. Natürlich kann ein sehr junges Kind Dinge weniger selbst beurteilen, als dies ein Junge oder Mädchen mit 15 oder 17 Jahren kann. Die Eltern sollen bei der Erziehung also berücksichtigen, dass ihr Kind von Jahr zu Jahr älter

wird und sein Wunsch nach Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit steigt. Deshalb sollen deine Eltern nicht einfach über deinen Kopf hinweg entscheiden, sondern wichtige Entscheidungen mit dir besprechen. Aber aufgepasst, das heißt nicht, dass deine Eltern deinen Wünschen nachgeben müssen. Wenn ihr euch nicht einigen könnt, dürfen und müssen deine Eltern im Regelfall die Entscheidung alleine treffen und durchsetzen. Sie haben das berühmte „letzte Wort“. Wegen ihrer viel größeren Lebenserfahrung erkennen Erwachsene nämlich manche Gefahren oder Schwierigkeiten, an die Kinder und Jugendliche nicht denken würden. Gerade im Alter zwischen 10 und 18 Jahren lösen sich Kinder immer mehr von ihren Eltern und wollen eigene Wege gehen. Ihr berechtigtes Interesse, selbstständig zu werden, kollidiert dann häufig mit dem Wunsch und der Pflicht der Eltern, ihr Kind vor Gefahren und Belastungen zu schützen. Somit gehören Auseinandersetzungen mit den Eltern zum natürlichen Ablösungsprozess. Ziel muss es dabei sein, Krisen und Konflikte möglichst friedlich und einvernehmlich zu bewältigen. Deshalb ist es wichtig, sich auszutauschen und Meinungsverschiedenheiten zu besprechen. Manchmal wirst du vermutlich deine Eltern überzeugen können, manchmal ihre Entscheidung akzeptieren müssen.

Muss ich als Kind oder Jugendlicher im Haushalt helfen?

„Kannst du mal schnell den Müll runterbringen, einkaufen gehen, staubsaugen?“ Bei diesen unliebsamen Fragen, die garantiert immer kommen, wenn man gerade etwas viel Wichtigeres zu tun hat, fragt sich jedes Kind, ob es wirklich helfen muss.

Aber wenn du einmal überlegst, was deine Eltern täglich alles für dich tun – dann ist die Antwort eigentlich von vornherein klar. Sie ist aber auch im Gesetz geregelt. Solange ein Kind beziehungsweise Jugendlicher noch bei seinen Eltern wohnt oder von diesen Geld für seinen Lebensunterhalt bekommt, muss es beziehungsweise er seinen Eltern in ihrem Haushalt oder einem von diesen geführten Geschäft helfen (§ 1619 BGB). Dabei dürfen die Eltern natürlich nicht zu viel verlangen, sondern müssen den Entwicklungsstand und die Kräfte ihres Kindes berücksichtigen. Es spricht aber nichts dagegen, wenn Eltern ihr fünfjähriges Kind bitten, den Tisch abzuräumen. Von einem Siebenjährigen können sie zum Beispiel auch verlangen, dass er unter Anleitung sein Zimmer aufräumt oder einen kleinen Einkauf erledigt. Von einem sechzehnjährigen Jugendlichen kann in zeitlich begrenztem Umfang sogar die Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern

verlangt werden. Der Schulbesuch oder die Ausbildung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen haben aber immer Vorrang. Übrigens kann ein Kind für seine Hilfeleistungen im Haushalt normalerweise kein Geld verlangen. Manche Eltern bessern für die Mithilfe im Haushalt trotzdem das Taschengeld auf. Du solltest aber wissen, dass Eltern dazu nicht verpflichtet sind.



Beispiel: Mithelfen im Haushalt

Paul ist 16 Jahre alt und darf am Wochenende bis 21 Uhr wegbleiben. Unter der Woche wollen seine Eltern, dass er um 18 Uhr zu Hause ist, damit er für die Familie kochen und auf seine kleine Schwester aufpassen kann. Paul findet das nicht in Ordnung, seine Freunde lachen schon über ihn. Außerdem hat er überhaupt keine Zeit mehr für sich.

So belastend Paul die Einschränkungen empfinden mag, seine Eltern haben wegen ihres Sorgerechts die alleinige Befugnis zu entscheiden, wann ihr Sohn am Wochenende und in der Woche zu Hause sein muss. Ebenso dürfen sie fest-

legen, wann Paul im Haushalt helfen muss. Dazu ist er seinen Kräften entsprechend verpflichtet (§ 1619 BGB). Einem 16-jährigen Jugendlichen wird es durchaus zumutbar sein, abends für die Familie zu kochen und auf die kleine Schwester aufzupassen, besonders dann, wenn beide Eltern berufstätig sind. Dass die Eltern aber kein Drei-Gänge-Menü erwarten können, ist auch klar.

Pauls Eltern sollten aber berücksichtigen, dass Paul im Vergleich zu seinen Freunden Außergewöhnliches leistet. Er kann daher erwarten, dass seine Eltern dies würdigen und anerkennen. Er kann auch erwarten, dass seine Eltern mit seinen Konflikten sorgsam umgehen. Wichtig ist es deshalb, dass die Eltern Paul erklären, warum sie diesen Einsatz von ihm erwarten und dass sie überlegen, ob es vielleicht Alternativen gibt. Außerdem sollten sie Pauls Selbstständigkeit und Verlässlichkeit, die er mit seinem Einsatz zeigt, bei anderen Entscheidungen belohnen. So könnte man zum Beispiel dafür am Wochenende die Ausgehzeit verlängern.

Gegenseitiger Beistand und gegenseitige Rücksichtnahme

Das Eltern-Kind-Verhältnis ist ein Verhältnis mit gegenseitiger Verantwort-

ung. Eltern und Kinder sind sich gegenseitig Beistand und Rücksicht schuldig (§ 1618a BGB). Sie sind außerdem verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB). Kinder sind natürlich erst dann zum Unterhalt für ihre Eltern verpflichtet, wenn sie selbst erwachsen sind und Geld verdienen.



Beispiel: Beistand und Rücksichtnahme

Damian ist 17 Jahre alt und hat die Schule geschmissen. Über eine Ausbildung will er sich jetzt noch keine Gedanken machen. Er will erst mal die Freiheit genießen, lange ausschlafen und tun, wozu er gerade Lust hat. Seine Eltern sind damit nicht einverstanden. Sie verlangen von Damian, dass er sich einen Job sucht und sich mit 300 Euro im Monat an den Haushaltskosten beteiligt.

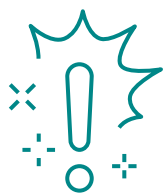
Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zu erziehen und für seinen Unterhalt aufzukommen. Diese Unterhaltspflicht der Eltern gilt solange, bis das Kind in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt

selbst zu finanzieren. Das bedeutet aber nicht, dass man sich als Kind ruhig Zeit lassen kann mit dem Geld verdienen. Während Kinder und Jugendliche in der Ausbildung sind, wird von ihnen nicht erwartet, dass sie zu ihrem Unterhalt beitragen. Da sie ihren Eltern aber Beistand und Rücksicht schulden, müssen sie sich bemühen, nach Abschluss ihrer Schulausbildung eine berufliche Ausbildung anzutreten

und zügig durchzuführen. Da Damian keine Ausbildung macht, ist er gegenüber seinen Eltern verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und zu seinem Unterhalt beizutragen. Je früher sich Damian eine Arbeitsstelle sucht und eigenes Geld verdient, desto besser ist es für ihn. Denn seine finanziellen Bedürfnisse werden steigen und seine Eltern können ihn nicht sein Leben lang finanzieren.



***Ich habe das Recht
auf gewaltfreie
Erziehung!***



*Erziehungsmaßnahmen und das Recht
auf gewaltfreie Erziehung*

Es kommt vor, dass Eltern Entscheidungen treffen oder Erziehungsmaßnahmen anwenden, mit denen die Kinder ganz und gar nicht einverstanden sind. Das Recht setzt Eltern jedoch Grenzen, wie sie ihre Kinder behandeln dürfen und wie nicht. Diese Grenzen dienen dem Schutz des Kindes und müssen eingehalten werden. Welche Erziehungsmaßnahmen deinen Eltern nach dem deutschen Recht erlaubt und welche ihnen verboten sind, wird in den folgenden Fragen behandelt.

Dürfen meine Eltern mir Hausarrest geben?

Der Staat und das Gesetz schreiben deinen Eltern nicht vor, wie sie dich „richtig“ zu erziehen haben und was sie alles dürfen. Nur einige bestimmte Maßnahmen sind nach dem Gesetz verboten. Ermahnungen, Meckern und auch – wie im Beispiel von Lilli – Hausarrest gehören nicht dazu und sind deshalb erlaubt. Wenn die Eltern von Lilli eine Uhrzeit festgelegt haben, wann sie zu Hause sein muss, dann dürfen sie auch dafür sorgen, dass ihre Regeln in Zukunft eingehalten werden, zum Beispiel indem sie ihr Hausarrest auferlegen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Lilli nicht absichtlich zu spät ge-

kommen ist, sondern nur die Zeit „vergessen“ hat. Sie kann sich also nicht gegen den Hausarrest wehren und muss ihn „absitzen“.



Beispiel: Hausarrest

Lilli ist 16 Jahre alt und muss während der Schulzeit immer um 21 Uhr zu Hause sein. Am Wochenende darf sie nach Absprache mit ihren Eltern auch mal bis 23 Uhr wegbleiben. Heute ist sie direkt nach der Schule zu ihrem Kumpel Micha gegangen, um gemeinsam für die morgige Englischarbeit zu lernen. Nachdem die beiden gelernt haben, fangen sie an, über ihre Lieblingsstars zu reden. Dabei vergessen sie die Zeit und Lilli kommt gegen 21:30 Uhr nach Hause. Ihre Mutter brummt ihr deshalb eine Woche lang Hausarrest auf.

Pädagoginnen und Pädagogen würden Lillis Mutter allerdings wohl davon abraten, einen Hausarrest zu verhängen. Die Gefahr einer solchen Strafe ist nämlich, dass Lilli sich nur

noch mit der von ihr als ungerecht empfundenen Strafe beschäftigt und sich nicht damit auseinandersetzt, dass eigentlich ihr Verhalten Auslöser der elterlichen Maßnahme war. Auf jeden Fall sollte sich Lilli nicht in ihren Groll zurückziehen, sondern in einer ruhigen Minute das Gespräch mit ihren Eltern suchen – sowohl über den Hausarrest als auch über Ausgangsregeln und deren Einhaltung.

Dürfen meine Eltern mir Fernseh- oder Computerverbot geben?

Fernseh- und Computerverbot sind Erziehungsmaßnahmen, die von vielen Eltern genutzt werden. Es ist den Eltern nämlich wie beim Hausarrest erlaubt, dem Sohn oder der Tochter das Fernsehen oder die Computernutzung, egal ob einmalig oder für längere Zeit, zu verbieten. Wenn deine Eltern dir also verboten haben, deine Lieblingsserie zu schauen oder am Computer zu spielen, kannst du zwar versuchen, noch einmal mit ihnen darüber zu reden. Bleiben deine Eltern aber bei ihrer Entscheidung, musst du dir ein solches Verbot gefallen lassen.

Dürfen Eltern bei der Erziehung Gewalt anwenden?



Beispiel: Gewalt

Als Lilli das zweite Mal abends zu spät kommt, ist ihre Mutter so sauer, dass sie Lilli eine Ohrfeige gibt.

Mädchen und Jungen sollen sich gut entwickeln können. Sie dürfen nicht gedemütigt werden und ihnen darf kein Schaden zugefügt werden. Deshalb haben Kinder und Jugendliche in Deutschland ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Absatz 2 Satz 1 BGB). Für Eltern und andere Sorgeberechtigte gibt es deshalb mehrere Verbote (§ 1631 Absatz 2 Satz 2 BGB), zum Beispiel das Verbot der körperlichen Bestrafung. Danach ist es deinen Eltern verboten, dir mit der bloßen Hand Schläge, also auch Ohrfeigen zu geben, egal was du in ihren Augen falsch gemacht hast. Auch festes Zupacken, Festhalten oder Festgurten beziehungsweise Fesseln – zum Beispiel im Rahmen einer sogenannten Festhaltetherapie – gilt in der Regel als unzulässige Erziehungsmaßnahme. Erst

recht darfst du nicht mit einem Gürtel oder einem anderen Gegenstand geschlagen werden. Im Beispiel hat Lillis Mutter gegen das gesetzliche Verbot der körperlichen Bestrafung verstoßen. Jede Ohrfeige ist eine Gewaltanwendung und damit verboten.

Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) ist die Ohrfeige eine „einfache Körperverletzung“ (§ 223). Für eine Strafverfolgung wäre ein förmlicher Strafantrag erforderlich. Einen Strafantrag zu stellen heißt, der oder die Betroffene muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass er oder sie eine Verfolgung der Straftat wünscht. Ein vorbereitetes Formular für eine Strafanzeige gibt es bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Ohne Strafantrag handelt die Staatsanwaltschaft nur dann, wenn ein „besonderes öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung besteht. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es zu einer erheblichen Verletzung gekommen ist oder sogar eine Kindesmisshandlung vorliegt, aber nicht automatisch bei jeder körperlichen Bestrafung.

Manchmal kann eine Ohrfeige auch Ausdruck elterlicher Hilflosigkeit sein, wenn der Sohn oder die Tochter, wie bei Lilli, zur verabredeten Uhrzeit nicht zu Hause ist. Aber auch Hilflosigkeit gegenüber dem Kind gibt Eltern nicht das

Recht, bei der Erziehung Gewalt anzuwenden. Gewalt ist nämlich immer das falsche Mittel und kann keine Konflikte lösen, sondern diese nur vergrößern. Das gilt innerhalb der Familie genauso wie außerhalb.

Also ist die Suche nach Alternativen angesagt, wenn so etwas öfter vorkommt. Dann ist es sinnvoll, sich Hilfe von außen zu suchen. So kann Lilli versuchen, ihre Eltern zu bewegen, einen Termin in einer Beratungsstelle zu verabreden (siehe hinten unter „Wer kann mir helfen?“). Oder sie vereinbart für sich selbst einen Termin, um mit der Beraterin oder dem Berater zu überlegen, was man machen kann.

***Auch Worte können wehtun!
Dürfen meine Eltern mit mir reden,
wie sie wollen?***



Beispiel: Linus' Hase

Da Linus in der 4. Klasse immer fleißig für die Schule gelernt hat, bekommt er von seinen Eltern einen Hasen geschenkt, den er sich

schon lange gewünscht hat. Doch als die Leistungen in der Schule immer schwächer werden, bringen die Eltern den Hasen zurück in die Zoohandlung. Als Linus aus der Schule kommt, sieht er, dass der Hase weg ist. Er ist verzweifelt. Sein Vater sagt nur: „Du bist ein Versager und eine Schande für die ganze Familie, du brauchst keinen Hasen.“

Hier haben sich die Eltern falsch verhalten und nicht nur, weil sich jeder in der Familie seine Wortwahl immer erst gut überlegen sollte, um Kränkungen seines Gesprächspartners zu vermeiden. Die Eltern haben erst einmal den Grundsatz der partnerschaftlichen Erziehung verletzt, der im ersten Kapitel erklärt wurde. Linus' Eltern hätten vorher mit ihm darüber sprechen müssen, dass sie ihm den Hasen wieder wegnehmen werden, wenn seine Leistungen in der Schule nachlassen. Darüber hinaus hat der Vater seinen Sohn auch seelisch verletzt, weil er ihn einen „Versager“ genannt und ihn damit schwer gekränkt hat. Er hat ihm gegenüber Verachtung gezeigt. Solche und andere seelische Verletzungen des Kindes sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verboten. Auch wenn „seelische Verletzungen“ ein sehr all-

gemeiner Begriff ist, kann sich doch jeder etwas darunter vorstellen. Wenn das Gesetz von einer seelischen Verletzung spricht, dann ist damit ein kränkendes und herabsetzendes Verhalten der Eltern gemeint, wie etwa das Bloßstellen oder Lächerlichmachen des Kindes. Aber auch das Beschimpfen oder ein liebloses, kaltes Verhalten der Eltern gegenüber ihrem Kind kann seelisch verletzend sein. Stell dir vor, wie du dich fühlen würdest, wenn deine Eltern länger nicht mit dir reden und dich „wie Luft“ behandeln. Der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung soll dich schützen. Deine Eltern dürfen dich nicht verletzen – egal ob körperlich durch eine Ohrfeige oder seelisch mit Worten.

Mit meinen Eltern kann ich nicht reden. Was kann ich tun? Wer kann mir helfen?

Es ist immer das Beste, wenn du zunächst versuchst, mit deinen Eltern zu sprechen. Vor allem in Fällen von körperlicher oder seelischer Gewalt kann es dir aber helfen, die Angebote einer Beratungsstelle der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Diese können auch deinen Eltern helfen, über ihren Erziehungsstil nachzudenken und zu erkennen, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung besser gerecht werden.

Insbesondere kann die Jugendhilfe deinen Eltern auch Wege zeigen, wie sie diese und andere Krisen- und Konfliktsituationen besser und vor allem gewaltfrei bewältigen können. Wenn

du mehr Informationen haben möchtest, findest du diese im letzten Kapitel „Hilfen: Was kannst du tun, wenn du in der Familie Sorgen und Probleme hast?“ ab Seite 68.

*Wer bestimmt,
was ich
anziehe?*



*Wer bestimmt, was ich anziehe oder
wie ich mich zurechtmache?*

So kannst du doch nicht draußen rumlaufen!“



Diese oder ähnliche Sätze von Eltern kennen wir alle. Meist sind sie der Anfang von einem kleinen oder größeren Streit. Wer hat da eigentlich das Sagen? Du findest sicher, dass du in deinem Alter selbst entscheiden kannst, was du anziehst oder wie du dir die Haare schneiden lässt.

Klar ist, dass mit deiner wachsenden Selbstständigkeit auch das Bedürfnis wächst, dein Äußeres zu bestimmen. Durch die Entwicklung in der Pubertät sind Jugendliche oft verunsichert und auf der Suche nach der Person, die sie sein wollen. Der Wunsch, mit seinem Äußeren zu experimentieren und dessen Wirkung auf andere Leute „auszutesten“, ist deshalb in dieser Zeit ganz normal.

Deine Eltern haben vielleicht manchmal andere Vorstellungen davon, was du anziehen und wie du dich zurechtmachen sollst. Das liegt daran, dass sie einen anderen Blickwinkel haben und für sie andere Dinge im Vordergrund stehen. Sie möchten vermeiden, dass du dich durch dein „Outfit“ irgendwelchen Gefahren aussetzt, und meistens haben sie einfach einen anderen Geschmack. Oft

fällt es Eltern auch schwer, sich daran zu gewöhnen, dass aus ihrem Sohn oder ihrer Tochter langsam ein erwachsener Mensch mit eigenen Vorstellungen wird. Da taucht schon einmal die Angst auf, dass die Entwicklung in eine Richtung geht, die man nicht gut findet. Auch hier gehört es zu einer partnerschaftlichen Erziehung, miteinander zu reden und gemeinsam Lösungen zu finden.

Grundsätzlich bestimmen die Eltern

Die nachfolgenden Beispiele sollen dir zeigen, welche Gesichtspunkte in Sachen „Outfit“ eine wichtige Rolle spielen können.



Beispiel: Fußballfan

Noah ist Fußballfan. An seinem 10. Geburtstag bekommt er ein Trikot des FC Schalke 04 geschenkt. Obwohl die Außentemperatur nur -5° C beträgt, besteht Noah darauf, das kurzärmelige Trikot gleich zur Schule anzuziehen, gegen die Kälte habe er ja den Fanschal. Als alles Reden nichts nützt, nimmt ihm seine Mutter kurzerhand

das Trikot weg und zieht ihm den Winterpulli über. Noah tobt.

Noahs Mutter wollte ihrem Sohn die Geburtstagsfreude sicherlich nicht vermissen. Und sie kann bestimmt verstehen, dass Noah seinen Freunden die Geschenke am liebsten sofort zeigen will. Bei einer Temperatur von -5°C kann sie ihm aber nicht erlauben, in einem kurzärmeligen Trikot nach draußen zu gehen, denn sie ist für Noahs Gesundheit verantwortlich. Und als Erwachsene weiß sie, dass man sich bei unzureichender Kleidung im Winter eine schwere Krankheit zuziehen kann. Deshalb durfte sie Noah das Trikot auch erst einmal wieder wegnehmen. Sie hätte ihm allerdings auch anbieten können, das Trikot zum Beispiel über den Winterpulli anzuziehen.



Beispiel: Hakenkreuze

Der 16-jährige Lukas malt mit einem Edding-Stift Hakenkreuze auf seine Jacke. Als sein Vater die Jacke sieht, zerschneidet er sie und wirft sie in den Müll.

Auch Lukas' Vater hat rechtmäßig gehandelt, indem er Lukas die Jacke weggenommen und diese vernichtet hat. Hakenkreuze waren das Symbol der nationalsozialistischen Partei, die in Deutschland zwischen 1933 und 1945 eine Diktatur mit einer verbrecherischen Staatsführung errichtet hat. Diese hat den Zweiten Weltkrieg ausgelöst und sie ist verantwortlich für den Mord an Millionen von Menschen. Diese Verbrechen sind der Grund dafür, dass die Partei und alle ihre Symbole und Grußformeln verboten und ihre Verwendung und Verbreitung unter Strafe gestellt sind. Hätte Lukas seine Jacke auf der Straße getragen, so hätte er sich strafbar gemacht. Als seine Erziehungsberechtigten sind Lukas' Eltern verpflichtet, das zu verhindern. Die Erziehungspflicht der Eltern beschränkt sich hier natürlich nicht nur darauf, eine Straftat ihres Sohnes zu verhindern. Sie sollten auf jeden Fall mit Lukas reden und ihm erklären, warum diese Dinge verboten sind, und sie sollten ihn dazu anregen, sich mit dem Nationalsozialismus kritisch auseinanderzusetzen.

Häufig geht es bei solchen Konflikten nicht nur um politische Fragen, sondern auch um die Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Vielleicht wollte Lukas seinen Vater schocken und aufrütteln, weil der in der Regel die Erzie-

hung seiner Frau überlässt und für Lukas selbst wenig greifbar ist. Oder die Hakenkreuzjacke ist Teil eines Machtkampfs, der durch das väterliche Verhalten noch weiter angeheizt wird. Deshalb sollte es der Vater keinesfalls dabei belassen, sondern sich Gedanken darüber machen, was zu dieser Entwicklung geführt hat, und mit seinem Sohn sprechen. Auch Lukas sollte sich überlegen, warum er die Jacke mit dem Hakenkreuz bemalt hat, warum das seinem Vater nicht gefällt und ob es außer Provokationen noch andere Möglichkeiten gibt, sich mit seinem Vater auseinanderzusetzen.



Beispiel: Sarahs Party

Sarah ist 13 und will auf eine Party. Sie zieht Minirock, Netzstrümpfe und Lackstiefel an und schminkt sich, um älter auszusehen. Als sie gerade aus dem Haus will, halten ihre Eltern sie auf und verbieten ihr „diesen Aufzug“. Sarah findet ihre Eltern „total spießig“.

Auch Sarahs Eltern handeln verantwortungsbewusst. Hier droht ihrer

Tochter zwar kein unmittelbarer Schaden, aber es handelt sich auch nicht um eine reine Geschmacksfrage. Wenn Sarah sich so anzieht und „auf älter“ schminkt, kann es passieren, dass manche Männer fälschlicherweise meinen, sie könnten sich ihr deshalb sexuell nähern. Selbstverständlich wäre eine sexuelle Belästigung eine Straftat, an der Sarah keine Schuld hätte. Wenn Sarahs Eltern aber die Sorge haben, dass sie belästigt werden könnte, ist es richtig, dass sie ihrer Tochter diese Bekleidung verbieten, bis Sarah solche Risiken realistisch einschätzen kann.

Die Eltern sollten aber daran denken, dass sich dieses Problem auf Dauer nicht durch Verbote lösen lässt. Vielmehr sollten sie abseits solcher Zuspitzungen immer wieder die Gelegenheit ergreifen, mit Sarah über das Thema Sexualität zu sprechen. So können sie Sarah signalisieren, dass sie ihre sexuelle Entwicklung respektieren, sie aber auch auf Gefährdungen aufmerksam machen. Sarah fällt es in ruhigen Augenblicken vielleicht leichter, sich auf ein Gespräch einzulassen, sich mit der Position ihrer Eltern auseinanderzusetzen und ihre eigenen Vorstellungen klarzumachen.



Beispiel: Punkerin Banu

Die 17-jährige Banu ist Punkerin. Ihre Eltern sind damit nicht einverstanden und verbieten Banu, ihre „schmuddelige“ Kleidung zu tragen. Sie legen ihr jeden Morgen „ordentliche“ Anziehsachen raus und schließen dann den Kleiderschrank ab, in dem all ihre Sachen sind.

In den vorangehenden Beispielen haben die Eltern ihren Kindern eine bestimmte Kleidung untersagt, weil sie damit Gefahren verhindern wollten. Hier ist der Fall anders gelagert: Hier prallen vor allem die unterschiedlichen Vorstellungen eines akzeptablen „Outfits“ aufeinander. Während Banu ihren eigenen Lebensstil entwickeln und sich mit ihrer Kleidung von den konventionellen Gepflogenheiten absetzen möchte, missfällt den Eltern der Kleidungsstil ihrer Tochter: Möglicherweise haben sie die (unbegründete) Angst, ihre Tochter könnte auf die „schiefe Bahn“ geraten, bei Lehrern oder an ihrem Arbeitsplatz einen „schlechten Eindruck“ machen oder mit ihren Klamotten zum Gespött der Leute werden.

In diesem Fall ist es besonders wichtig, miteinander zu reden. Der Grund-

satz der partnerschaftlichen Erziehung (§ 1626 Absatz 2 BGB) verlangt, dass die Eltern ihre Kinder in der Entwicklung fördern und ihre wachsende Selbstständigkeit berücksichtigen. Ist es bei einem 7-jährigen Kind ganz normal, dass die Eltern morgens die Kleidung mit aussuchen, so ist dies bei einem oder einer 17-jährigen Jugendlichen in der Regel unangemessen, weil es zur Unselbstständigkeit erzieht. Prallen also die Kleidungsvorstellungen aufeinander, so sollte man das Gespräch suchen und die unterschiedlichen Vorstellungen, seine Wünsche und auch die Ängste miteinander austauschen. Je offener und vertrauensvoller man miteinander spricht, desto besser lassen sich gute Kompromisse finden. Zu solchen Fragen kannst du dir auch beim Jugendamt, im Internet (zum Beispiel www.bke-jugendberatung.de), beim Sorgentelefon oder in Beratungsstellen Rat holen. Eine denkbare Lösung in unserem Fall wäre zum Beispiel, dass Banu mit ihren Eltern vereinbart, ihre „Punk-Klamotten“ nur in der Freizeit und nicht bei Familienfeiern zu tragen.

Letztlich gilt aber: Kann in gemeinsamen Gesprächen kein Kompromiss gefunden werden, entscheiden die Eltern. Da sie die Erziehungsverantwortung tragen, dürfen sie entscheiden, was nach ihrer Meinung für ihr Kind das

Beste ist. Banus Eltern können ihr also das Tragen ihrer „Punk-Klamotten“ verbieten und ihr diese notfalls wegnehmen, um zu verhindern, dass Banu das Verbot umgeht, auch wenn Sozialpädagoginnen und Psychologen in der Regel von einem solchen Vorgehen abraten würden.

Wo sind die Grenzen des elterlichen Bestimmungsrechts?

An dieser Stelle fragst du bestimmt, ob den Eltern denn vom Gesetz nicht irgendwelche Grenzen gesetzt sind und nicht irgendein Gericht überprüft, ob die Eltern sich wirklich „für das Beste“ entschieden haben. In der Einleitung haben wir gesagt, dass die Verfassung den Eltern in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz die Erziehungsverantwortung überträgt. Da die Meinungen zwischen Richtig und Falsch oft ganz erheblich voneinander abweichen, sollen die Eltern entscheiden, die ihr Kind schließlich am besten kennen. Aus diesem Grund haben sie auch einen sehr weiten Entscheidungsspielraum. Jugendamt und Familiengericht greifen mit ihren Schutzmaßnahmen erst ein, wenn die Eltern ihre Erziehungsverantwortung missbrauchen und das Wohl ihres Kindes gefährden.

Du siehst schon an der Wortwahl, dass eine Kindeswohlgefährdung bei einem Kleiderzwang nur in Ausnahmefällen vorkommen dürfte. Hierzu zwei Beispiele:



Beispiel: Gesundheitsgefahr für Max

Die alleinerziehende Mutter des 7-jährigen Max ist mit dem Haushalt und ihren fünf Kindern überfordert. Sie kümmert sich eigentlich nie darum, was Max anzieht, wenn er morgens zur Schule geht. Da Max öfter seine Winterjacke nicht findet, geht er im Pulli los. Im Winter ist er deshalb oft krank.



Beispiel: Soziale Ausgrenzung

Shabana ist 13 Jahre alt und kommt aus Saudi-Arabien. Ihr Vater bestimmt, dass Shabana einen Schleier tragen muss, der von ihrem Körper

nur die Augen freilässt. Sie hat deshalb große Schwierigkeiten, andere Kinder kennenzulernen.

Schutzmaßnahmen des Jugendamts oder des Familiengerichts in Kleidungsfragen kommen nur als „Notbremse“ in extremen Fällen in Betracht. Ein „normaler“ Modestreit genügt mit Sicherheit nicht. Zudem sind Eltern grundsätzlich berechtigt, in der Erziehung ihre kulturellen und religiösen Vorstellungen umzusetzen. Soweit Kleidung Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses ist, ist dabei jedoch zu berücksichti-

gen, dass Kinder über ihre Religionszugehörigkeit ab einem Alter von 14 Jahren selbst entscheiden können (§ 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung). Weitere Grenzen des elterlichen Erziehungsrechts ergeben sich daraus, dass Kinder durch ihre Kleidung weder gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt noch sozial isoliert werden dürfen. Die bloße Vorstellung des Kindes/Jugendlichen, dass die von den Eltern ausgesuchte Kleidung zu „uncool“ ist und man sich deshalb blamieren könnte, reicht aber nicht aus. Wie oben gesagt: Im Zweifelsfall kannst du dir beim Sorgentelefon oder beim Jugendamt Rat holen.

Müssen meine Eltern mir Taschengeld geben?



Taschengeld und Nebenjob

Nicht nur Erwachsene brauchen Geld. Auch du willst dir mal eine Zeitschrift, einen Film, ein Kleidungsstück oder im Sommer einfach mal ein Eis kaufen. Für diese und andere Dinge, die du haben möchtest, musst du bezahlen und manchmal sogar ziemlich viel. Aber wo kriegst du als Kind oder Jugendliche/r Geld her? Welche Rechte du in Bezug auf Taschengeld und Nebenjob hast und

was dir vielleicht verboten ist, erklären wir dir in diesem Kapitel.

Haben Kinder Anspruch auf Taschengeld?

Um es gleich vorwegzunehmen: Nein. Es ist zwar durchaus sinnvoll, wenn Kinder Taschengeld be-

kommen. Sie können sich so an den Umgang mit Geld gewöhnen und lernen, Geld einzuteilen. Einen rechtlichen Anspruch auf Taschengeld gegenüber deinen Eltern hast du aber nicht. Du kannst sie zwar bitten, dir Taschengeld zu geben. Wenn sie jedoch stur bleiben und dir kein Geld geben, kannst du dagegen nur wenig machen. Das Gleiche gilt auch für die Höhe eines Taschengeldes. Deine Eltern können im Rahmen ihrer Erziehung selbst entscheiden, welche Beträge sie für angebracht halten. Wenn deine Eltern dir also kein oder aus deiner Sicht zu wenig Taschengeld geben, versuche mit ihnen darüber zu sprechen und sie zu überzeugen – das geht in der Regel mit Argumenten besser als mit Rumbrüllen oder Beleidigtsein. Habe aber auch Verständnis dafür, wenn deine Eltern, etwa aufgrund von Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen, nicht die finanziellen Mittel haben, dir Taschengeld zu geben.

Wenn du dich ungerecht behandelt fühlst, kannst du dich auch in diesen Fällen immer an das Jugendamt wenden. Das Jugendamt kann sich dann mit deinen Eltern in Verbindung setzen und versuchen, mit ihnen eine Regelung über dein Taschengeld zu finden.

Wer entscheidet, was ich mit meinem Taschengeld mache?

Ein Kind, das bei seinen Eltern lebt, muss sich auch beim Taschengeld an die Regeln der Eltern halten. Wenn deine Eltern dir also Taschengeld für einen bestimmten Zweck geben, kannst du das Geld auch nur für die Sachen ausgeben, die dem Zweck entsprechen. Wenn deine Eltern dir also sagen, dass du das Taschengeld nur für Zeitschriften und Bücher ausgeben darfst, kannst du davon nicht ins Kino gehen. Im besten Fall überlassen Eltern den Kindern oder Jugendlichen das Taschengeld zur freien Verfügung. Dann können sie damit fast alles machen, was sie möchten, und selbst entscheiden, ob sie das Geld für Süßigkeiten, Musik, Klamotten oder Ähnliches ausgeben oder es zur Seite legen und sparen wollen. Dass Kinder und Jugendliche aber eben nur fast alles machen können, liegt daran, dass es ihnen verboten ist, das Taschengeld für Dinge auszugeben, die gefährlich oder verboten sind. Auch wenn Eltern ihren Kindern sagen: „Mach mit dem Geld, was du willst!“, dürfen diese immer noch keine Pistole auf dem Schwarzmarkt, Drogen oder jugendgefährdende Filme kaufen. Auch der Verkauf von Zigaretten an unter 18-Jährige ist verboten.

Was deine Eltern also dürfen:

- Sie dürfen dir vorschreiben, dass du bestimmte Dinge von deinem Taschengeld bezahlen musst (zum Beispiel alle Schulhefte, bestimmte Bücher).
- Sie dürfen bestimmen, dass du von dem Taschengeld bestimmte Sachen nicht kaufen darfst (zum Beispiel Süßigkeiten, Zigaretten, Make-up, Computerspiele).
- Sie können dir verbieten, Geld an Freundinnen, Freunde und Bekannte auszuleihen.
- Wenn du dich nicht an die Regeln der Eltern hältst, zum Beispiel von dem Taschengeld keine Computerspiele zu kaufen, dürfen deine Eltern dir das Taschengeld ohne Weiteres kürzen und, wenn sie wollen, auch ganz streichen.
- Deine Eltern können eine Taschengeldstreichung auch als allgemeine Erziehungsmaßnahme einsetzen, wenn du zum Beispiel deine Pflichten im Haushalt nicht erfüllst oder dein Zimmer nicht aufräumst.

Dieses Recht der Eltern zu bestimmen, was du mit deinem Geld machst, be-

trifft sowohl Taschengeld, Geldgeschenke als auch das Geld, das du durch einen Nebenjob verdient hast. Bei diesen Fragen ist natürlich die partnerschaftliche Erziehung besonders wichtig. Schließlich soll ja das Taschengeld gerade die Selbstständigkeit fördern. Aus pädagogischer Sicht sollten sich elterliche Einschränkungen deshalb auf besondere Problem- und Gefährdungssituationen beschränken. Wenn du den Eindruck hast, dass deine Eltern willkürlich Taschengeldeinschränkungen verhängen, solltest du auf jeden Fall in einem ruhigen Augenblick versuchen, mit ihnen zu sprechen oder – wenn das nichts bringt – dir Hilfe suchen.

Können meine Eltern mir verbieten, einen Nebenjob anzunehmen?



Beispiel: Emilys Job

Die 16-jährige Emily bekommt von ihren Eltern kein Taschengeld. Um sich öfter mal den Kinobesuch oder schöne Klamotten leisten zu können, fragt sie in einem Restaurant in der Nähe, ob sie dort arbei-

ten könnte. Sie wird eingestellt und soll jeweils einen Abend in der Woche und einen am Wochenende arbeiten. Ihre Eltern finden, dass so eine Arbeit, die oft bis spät in die Nacht dauert, nicht gut für Emily ist und verbieten ihr, den Job anzunehmen.

Wenn Eltern nur wenig oder gar kein Taschengeld geben, bleibt oft nur ein Nebenjob. Und weil es ziemlich häufig vorkommt, dass Jugendliche sich mit einem Job ihr Taschengeld selbst verdienen oder aufbessern, gibt es dafür auch Gesetze, die eingehalten werden müssen. Die wichtigsten sind die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), die bei der Beschäftigung von Jugendlichen eingehalten werden müssen. Für Kinder unter 13 Jahren ist es generell verboten zu arbeiten. Wer 13 oder 14 Jahre alt ist, kann mit der Erlaubnis seiner Eltern eine leichte Beschäftigung aufnehmen, die für sein Alter geeignet ist. Zum Beispiel darf der Nebenjob nicht den Schulbesuch oder die Schulbildung nachteilig beeinflussen. Kinder in diesem Alter dürfen weder von 18 bis 8 Uhr noch in der Schulzeit arbeiten, außerdem maximal 2 Stunden am Tag (in landwirtschaftlichen Familienbe-

trieben bis zu 3 Stunden). In einigen Fällen kann eine Behörde Ausnahmen von der Regelung genehmigen. Wichtig ist es für dich zu wissen, dass die Verbote verbindlich sind. Deine Eltern können dir deshalb auch nicht das Gegenteil erlauben. Jugendliche, die 15 bis 17 Jahre alt sind, dürfen 8 Stunden täglich und maximal 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Beschäftigungen, die entweder eine besondere körperliche oder seelische Gefahr darstellen, darf auch diese Altersgruppe nicht ausüben. So viel erstmal zu der juristischen Seite.

Wenn du dir den Beispielsfall ansiehst, stellst du fest, dass Emily 16 Jahre alt ist. Sie dürfte also (nach dem Gesetz) sowohl abends arbeiten als auch zwei Mal in der Woche, wenn sie nur jedes Mal nicht mehr als 8 Stunden arbeitet. Trotzdem dürfen die Eltern ihr verbieten, die Stelle anzunehmen. Zwar sollten Eltern so etwas gemeinsam mit den Kindern besprechen und deren Wunsch respektieren und berücksichtigen. Aber am Ende tragen sie allein die Sorge und die Verantwortung. Deshalb müssen sie das Recht haben, Dinge zu verbieten, von denen sie glauben, dass sie nicht gut für ihre Kinder sind. Vielleicht haben sie einfach nur Angst, dass der Arbeitsstress nicht gut ist und die Schule darunter leidet. Was für Gründe Eltern auch immer haben mögen, sie haben das letzte Wort.

Kann ich über meine Sachen alleine bestimmen?



Eigentum

Von Eigentum sprechen Juristinnen und Juristen dann, wenn jemandem eine Sache gehört. Zum persönlichen Eigentum von Kindern oder Jugendlichen und Erwachsenen gibt es viele Regelungen in den Gesetzen.

Wem gehören die Geschenke, die ich als Kind oder Jugendliche/r bekomme?

Die allgemeine Grundregel heißt: Kinder und Jugendliche können wie Erwachsene persönliches Eigentum erwerben und über dieses bestimmen. Aber, wie du sicher weißt, gibt es keine Regel ohne eine Ausnahme. So ist es auch hier. Kinder und Jugendliche

dürfen nämlich nur dann Eigentum an Gegenständen erwerben, wenn damit keine Nachteile für sie verbunden sind. Wenn das Geschenk nicht „lediglich rechtlich vorteilhaft“ ist (so heißt es in der Fachsprache), kann eine Minderjährige/ein Minderjähriger das Geschenk nur annehmen und Eigentum daran erhalten, wenn die Eltern einverstanden sind.



Beispiel: Annas Mofa

Die Eltern der 16-jährigen Anna haben sich vor einiger Zeit scheiden

lassen. Anna lebt bei ihrer Mutter, die das alleinige Sorgerecht hat. Ihr Vater wohnt in einem Dorf, das etwa 15 Kilometer entfernt ist und nur schlecht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Damit Anna ihn öfter besuchen kann, schenkt der Vater ihr zum Geburtstag ein Mofa. Annas Mutter ist damit nicht einverstanden, nimmt ihr die Mofaschlüssel weg und sagt: „Es ist zu teuer und zu gefährlich, dass du mit dem Ding durch die Gegend braust. Dein Vater kann dich genauso gut zu Hause abholen.“ Anna will wissen, ob sie das Mofa auch ohne Erlaubnis ihrer Mutter benutzen darf. Die dafür erforderliche Fahrerlaubnis der Klasse M hatte sie schon kurz nach ihrem 15. Geburtstag erworben.

Wie du oben gelesen hast, gehört dir ein Geschenk ohne Zustimmung des Sorgeberechtigten nur, wenn es keine rechtlichen Nachteile mit sich bringt. Das Eigentum an einem Mofa bringt aber auch Nachteile mit sich: Um damit auf öffentlichen Straßen fahren zu dürfen, muss eine Kraftfahrzeugversicherung abgeschlossen werden. Zu den Benzinkosten, Wartungskosten und möglichen Reparaturkosten kommen also auch noch

Versicherungsbeiträge hinzu, die bezahlt werden müssen. Da das Mofa für Anna also nicht nur Vorteile hat, muss Annas Mutter als Sorgeberechtigte entscheiden, ob Anna das Mofa behalten darf. Denn Annas Mutter muss darauf achten, dass Anna keine Verpflichtungen eingeht, die ihr schaden können. Sie kann sich deshalb auch weigern, Anna den Mofaschlüssel wieder auszuhändigen, ganz unabhängig davon, ob Anna eine gültige Fahrerlaubnis hat oder nicht.

Wenn Eltern getrennt leben, kann es übrigens immer mal wieder zu Konflikten kommen, weil der eine etwas tut, was der andere nicht gut findet. Kinder und Jugendliche sollten sich in die Auseinandersetzung der Eltern nicht hineinziehen lassen. Durch Parteinahme für den einen oder anderen gibt es allenfalls kurzfristig etwas zu gewinnen, langfristig ist der Schaden größer. Sprich ruhig offen mit deinen Eltern darüber, dass sie sich in erzieherischen Fragen einigen sollen. Das kannst du von ihnen erwarten.



Beispiel: Annas Handy

Um den telefonischen Kontakt zu seiner Tochter zu verbessern, schenkt

der Vater Anna ein Handy mit Prepaid-Karte.

Anders als bei einem vertragsgebundenen Handy sind mit einer Prepaid-Karte die Gespräche im Voraus bezahlt. Man telefoniert den Kartenbetrag nur noch ab. Eine Rechnung am Monatsende gibt es nicht und auch sonst kann der Mobilfunkanbieter den Minderjährigen/die Minderjährige nicht verpflichten. Sind mit einem Geschenk keine Kosten oder andere Nachteile verbunden, ist das Geschenk rechtlich vorteilhaft und es gehört dem Kind oder Jugendlichen. Der Vater kann Anna also das Prepaid-Handy schenken und es gehört sofort ihr.

Von der Frage der wirksamen Schenkung und des Eigentumserwerbs zu unterscheiden ist jedoch die Frage, ob Anna das Handy auch künftig benutzen darf. Hier gilt einmal mehr der Grundsatz der partnerschaftlichen Erziehung. Hat die Mutter aus erzieherischen Gründen Bedenken gegen das Handy, muss sie mit Anna reden; aber auch hier hat sie das „letzte Wort“.

Dürfen meine Eltern auch über meine eigenen Sachen bestimmen?

Wenn Kinder oder Jugendliche persönliches Eigentum an Dingen haben, diese

Dinge ihnen also gehören, können sie damit grundsätzlich machen, was sie wollen. Dieses Recht wird „freies Verfügungsrecht“ genannt. Im Prinzip darf dann niemand die Sache wegnehmen oder gar absichtlich beschädigen oder zerstören. Es gibt aber besondere Situationen, in denen Eltern vom Staat dazu verpflichtet sein können, eine Sache wegzunehmen oder zu beschädigen, obwohl sie alleine dem Kind gehört. Hier sind zwei Beispiele für eine solche Situation.

Der Onkel schenkt seinem 11-jährigen Neffen ein wertvolles Jagdmesser, weil er hofft, damit das Interesse des Neffen für die Jagd zu wecken.

Der 16-jährige Philipp züchtet in seinem Zimmer Cannabis in Blumentöpfen, um später daraus Haschisch zu gewinnen.

In beiden Fällen dürfen die Eltern eingreifen, sobald sie von den Sachen erfahren. Weil der 11-jährige Neffe sich selbst und andere gefährden könnte, können seine Eltern ihm das Messer abnehmen. Sie dürfen es aber nicht zerstören oder wegwerfen, sondern müssen es aufbewahren, bis ihr Sohn alt genug ist, um verantwortlich mit dem Messer umzugehen. Selbstverständlich müssen die Eltern dem Jungen ihr Verhalten erklären. Sie sollten ihm auch

die Möglichkeit geben, unter Aufsicht mit seinem Messer zu hantieren.

Bei dem Haschisch-Fall ist es noch anders. Hier müssen die Eltern eingreifen; denn auch schon der Besitz von Haschisch ist verboten und strafbar. Als ersten Schritt sollten die Eltern natürlich mit Philipp reden und ihn veranlassen, die Pflanzen zu zerstören. Wenn das nicht fruchtet, sind sie allerdings verpflichtet, selbst für die Vernichtung zu sorgen. In beiden Fällen sollten die Eltern mit ihren Kindern offen reden und ihnen erklären, weshalb sie das Messer beziehungsweise die Pflanzen weggenommen und die Pflanzen sogar zerstört haben. Dann wird es für die Kinder einfacher, das Verhalten zu akzeptieren, als wenn die Eltern ohne Erklärung über den Kopf der Kinder hinweg handeln. Aber auch wenn Eltern ihren Kindern die Gründe ihres Verhaltens nicht erläutern, ändert das nichts an der Tatsache, dass sie die genannten Maßnahmen ergreifen dürfen.

Mit der Zerstörung der Cannabis-Pflanzen ist das eigentliche Problem natürlich noch nicht gelöst. Aus erzieherischen Gründen sollten die Eltern mit Philipp unbedingt ein Gespräch über Drogenkonsum führen und bei Verständigungsproblemen die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Dürfen Eltern die Geschenke ihrer Kinder zerstören oder sie ihnen wegnehmen?



Beispiel: Leas Polizeiauto

Lea hat zu ihrem 7. Geburtstag ein Polizeiauto mit echten Sirenen bekommen. Immer wenn ihr Vater vor dem Fernseher sitzt, langweilt sich Lea. Sie spielt deshalb mit ihrem Auto neben dem Fernseher. Als mehrmalige Ermahnungen nichts nützen, wird der Vater sauer und fängt an zu schreien. Lea schreit zurück und beschimpft ihren Vater. Daraufhin brüllt der Vater auf Lea ein und zertritt ihr Polizeiauto.

Leas Vater hat sich in unserem Beispielfall sicherlich nicht richtig verhalten. Sein herrisches Verhalten, sie anzubrüllen und ihr Polizeiauto zu zerstören, kränkt und verletzt Lea. Auch wenn Lea durch ihr Verhalten, den Vater ebenfalls anzuschreien und zu beschimpfen, die Reaktionen ihres Vaters mit verursacht hat, hat ihr Vater nicht das Recht, absichtlich Leas Sachen zu zerstören. Der Grundsatz, dass niemand das Eigentum

einer anderen Person zerstören darf, gilt zwischen Kindern und Eltern genauso wie zwischen allen anderen Menschen auch (Ausnahme: siehe oben Philipps Cannabis-Pflanzen). Nach dem Gesetz muss Leas Vater ihr das Polizeiauto ersetzen. Weil Lea noch nicht volljährig ist, wäre es sehr kompliziert, den Vater mithilfe eines Anwalts oder Gerichts zu zwingen, das Auto zu ersetzen. Der beste Weg ist daher, das Thema in der Familie zu besprechen und zu klären, wie das Problem gelöst werden könnte. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, dass Leas Vater ihr ein neues Spielzeugauto kauft und Lea respektiert, dass ihr Vater manchmal (zum Beispiel bei den Nachrichten) seine Ruhe haben will. Mit so einer Lösung lässt sich der entstandene Schaden gemeinsam aus der Welt schaffen.



Beispiel: Lucas Lautsprecher

Eine Woche bevor Lea und ihr Vater gestritten haben, hat der Vater Leas 15-jährigem Bruder Luca die Lautsprecher weggenommen, die Luca von seinen Freunden geschenkt bekommen hatte. Luca hat sich in letzter Zeit sehr in seine Musik gestürzt

und kaum noch Hausaufgaben gemacht. Jetzt ist seine Versetzung gefährdet. Damit Luca sich bei den Schulaufgaben und beim Lernen besser konzentrieren kann, hat sein Vater die Lautsprecher verkauft.

Die Lautsprecher waren das Eigentum von Luca, der Vater durfte sie deshalb nicht verkaufen. Die Eltern haben jedoch einen Erziehungsfreiraum. Sie dürfen deshalb mit erzieherischen Maßnahmen reagieren, wenn die Schulleistungen schlechter werden. Die Erziehungsmaßnahmen müssen jedoch angemessen sein, wie es zum Beispiel beim Streichen von Kinobesuchen oder dem Verhängen von Computerverboten der Fall ist. Die Eltern können Luca aber auch die geschenkten Lautsprecher wegnehmen und für ihn aufbewahren, wenn sie sich davon eine Verbesserung der Schulleistungen erhoffen. Das Recht von Luca, mit seinen Gegenständen das machen zu können, was er will, wird durch das Recht der Eltern eingeschränkt, Luca zu erziehen. In einem solchen Fall sollten Eltern und Kinder immer miteinander reden, um gemeinsam eine Lösung für das Problem zu finden.

Meine Freunde suche ich mir selber aus!?



Freizeitgestaltung

Dürfen meine Eltern mir den Kontakt zu bestimmten Jugendlichen oder Erwachsenen verbieten?

Manchmal haben Eltern andere Vorstellungen davon, mit wem du dich befreunden solltest und mit wem nicht. Das Problem tritt häufig dann auf,

wenn Töchter ihren Eltern einen um viele Jahre älteren Freund präsentieren und die Eltern ihrer Tochter den Umgang mit ihm verbieten. Solltest du in einer solchen Lage sein, fragst du dich sicher, ob du dich an das Verbot deiner Eltern halten musst oder ob du etwas dagegen tun kannst.

Eltern tragen – wie du schon weißt – die Erziehungsverantwortung für dich. Sie sind dafür verantwortlich, dass du dich zu einem erwachsenen Menschen entwickelst, der ein zufriedenes und selbstbestimmtes Leben führen kann. Dabei wirst du natürlich nicht nur von deinen Eltern geprägt, sondern auch von deinem gesamten Umfeld (von Freunden und Freundinnen, Verwandten, Mitschülern und Mitschülerinnen, von Lehrern und Lehrerinnen usw.). Um dich möglichst durch gute Einflüsse zu fördern und vor schlechten zu schützen, haben deine Eltern das Recht, über deinen Umgang mit anderen Menschen zu bestimmen (§ 1632 Absatz 2 BGB). Deine Eltern dürfen also bestimmen, mit wem du Umgang haben darfst (Umgangserlaubnis) und mit wem nicht (Umgangsverbot). Das klingt jetzt komplizierter, als es ist. Wenn deine Eltern dich zum Beispiel beim Sportverein oder zum Musikunterricht anmelden, dann ist das eine Umgangserlaubnis. Deine Eltern ermöglichen dir dadurch, beim Sport oder bei der Musik andere Lehrer und Lehrerinnen zu treffen, dort Freundschaften mit anderen Kindern und Jugendlichen zu schließen und so Erfahrungen im Umgang mit anderen Menschen zu machen. Auf der anderen Seite haben Eltern aber auch die Möglichkeit, Kontakte zu unterbinden und Umgangverbote auszusprechen. Hierbei müssen sie

jedoch den entgegenstehenden Willen ihres Kindes beachten. Insbesondere in den letzten Jahren vor Erreichen der Volljährigkeit dürfen deine Eltern dir den Kontakt zu anderen nur dann verbieten, wenn sie hierfür triftige Gründe haben. Hierzu ein Beispiel:



Beispiel: Jonas' Freund

Der 16-jährige Jonas hat einen gleichaltrigen Kumpel, Ben. Die Eltern mögen Ben nicht und verbieten Jonas den Kontakt mit ihm. Sie glauben, Ben wäre ein schlechter Umgang für ihren Sohn, da die beiden Jungen öfter gemeinsam die Schule schwänzen und Ben schon zwei Mal von der Polizei mit Haschisch aufgegriffen wurde.

Jonas kann sich gegen das Verbot seiner Eltern nicht zur Wehr setzen. Da die Eltern von Jonas befürchten, dass er durch den Kontakt mit Ben in die Drogenszene abrutschen oder drogenabhängig werden könnte, müssen sie reagieren. Das ausgesprochene Umgangsverbot ist eine Möglichkeit hierzu. Jonas muss sich daran halten und darf

bei diesem generellen Umgangsverbot keinerlei Kontakt mehr mit Ben haben. Er darf sich also weder mit ihm treffen noch mit ihm telefonieren, E-Mails oder SMS schreiben. Natürlich werden sich Ben und Jonas weiter regelmäßig in der Schule begegnen, sodass es für Jonas anfangs ganz schön schwierig sein wird, sich von Ben fernzuhalten. Schließlich ist er ja sein Kumpel. Ihm wird es vermutlich zunächst leichter erscheinen, das Verbot seiner Eltern in der Schule heimlich zu unterlaufen. Um das Verbot seiner Eltern besser einhalten zu können, muss Jonas wissen, was seine Eltern genau gegen Ben haben – ein Gespräch über Drogen und ihre Gefährlichkeit ist dringend erforderlich.

Dabei wird es aber auch darum gehen, dass Jonas Eltern offensichtlich das Gefühl haben, dass ihr Sohn sich zu sehr von anderen beeinflussen lässt. Schließlich ist ja Jonas selbst dafür verantwortlich, wenn er die Schule schwänzt – und nicht Ben! Wenn Jonas also wieder Kontakt zu Ben haben will, sollte er seine Eltern davon überzeugen, dass er auf sich selbst aufpassen kann – und dies am besten nicht nur durch Worte, sondern durch Taten. Dazu müssen ihm die Eltern natürlich auch Gelegenheit geben. Wie du siehst – ein vertrauensvolles Gespräch zwischen Eltern und Kindern ist auch hier wieder das Wich-

tigste. Können sich Eltern und Kinder in einem solchen Gespräch nicht einig werden, sollte man sich an das Jugendamt oder eine Beratungsstelle mit der Bitte um Hilfe wenden.

Dürfen meine Eltern gegenüber jeder Person ein Umgangsverbot aussprechen?

Nachdem du eben das Umgangsbestimmungsrecht der Eltern kennengelernt hast, fragst du bestimmt, ob es weitere Ausnahmen gibt. Ja, die gibt es! Bestimmten Personen und dem Kind ist von Gesetzes wegen ein ausdrückliches Recht auf Umgang miteinander eingeräumt.

Am wichtigsten ist das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern (§ 1684 Absatz 1 Halbsatz 1 BGB). Dieses Recht spielt natürlich nur eine Rolle, wenn du von deiner Mutter oder deinem Vater getrennt lebst. Dann ist das Umgangsrecht auch besonders wichtig: Es gibt dir nämlich ein Recht darauf, den von dir getrennt lebenden Elternteil regelmäßig zu treffen oder zu besuchen. Deine Eltern müssen hierzu eine Vereinbarung treffen und dir die Möglichkeit geben, den Kontakt zu pflegen. Wenn du Fragen hierzu hast, brauchst du nicht zu zögern, dich im Jugendamt

oder einer Beratungsstelle kostenlos beraten zu lassen.

Es gibt aber noch andere Personen, die für ein Kind wichtig sind und denen vom Gesetz her ebenfalls ein Umgangsrecht zugestanden wird. Zu diesen Personen gehören die Großeltern und Geschwister, aber auch andere enge Bezugspersonen, die mit den Kindern schon einmal in demselben Haushalt gewohnt und für sie Verantwortung getragen haben. Diese Personen haben ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dir, wenn dies für dein Wohl förderlich ist (§ 1685 Absatz 1 und 2 BGB).

Müssen Eltern ein Kontaktverbot begründen?

Der Erziehungsauftrag der Eltern ist darauf gerichtet, das Kind zu einem selbstständigen Menschen zu erziehen. Selbstständig kann man aber nur werden, wenn man selbst lernt zu bestimmen, welche Freundschaften gut für einen sind und wie intensiv man sie pflegen möchte. Zu einer vernünftigen Erziehung gehört es deshalb, dass das Kind mit zunehmendem Alter und zunehmender Reife über seine Kontakte im Wesentlichen selbst bestimmt. In den Jahren kurz vor der Volljährigkeit können die Eltern daher ein Umgangsverbot

nur bei triftigen und sachlichen Gründen verhängen.

Dürfen Eltern Freunden oder Freundinnen ihrer Kinder den Zugang zur Wohnung verbieten?



Beispiel: Hausverbot

Jonas' Eltern treffen Ben auf der Straße. Bei dieser Gelegenheit sagen sie ihm, dass sie Jonas den Kontakt mit ihm untersagt haben und er Jonas nicht mehr zu Hause besuchen darf.

Jonas' Eltern haben Ben ein Hausverbot erteilt und ihm damit den Zutritt zu ihrer Wohnung ausdrücklich verboten. Als Wohnungsinhaber sind sie dazu berechtigt, sie haben das Hausrecht. Eltern können damit einseitig bestimmen, welche Freunde in die Wohnung gebracht werden dürfen und wie lange sie bleiben können. Ben sollte sich an das Hausverbot halten. Denn wenn er dieses missachtet und Jonas' Eltern ihn deswegen anzeigen, kann er vor dem Jugendgericht wegen Hausfriedensbruchs bestraft werden.



Beispiel: Hannas Vater

Hanna ist 14 Jahre alt und wohnt bei ihrer Mutter. Ihre Eltern leben getrennt. Als Hannas Vater sie besuchen will, sagt ihre Mutter: „Du kannst dich mit ihm treffen, wo du willst, aber nicht in meiner Wohnung.“

So bitter es für Hanna sein mag, sie kann ihren Vater nicht zu Hause empfangen. Ihre Mutter hat das Hausrecht für die Wohnung und muss daher nicht dulden, dass ihr getrennt lebender Mann die Wohnung betritt. Da Hanna aber ein Recht auf Umgang mit ihrem Vater hat, kann sie ihn an jedem anderen Ort treffen oder ihn in seiner Wohnung besuchen.

Wie lange darf ich abends weggehen?

Jede/r kennt ihn – den Wunsch endlich 18 zu sein und dann in jeden Club reinzukommen und so lange auszugehen, wie man will. Auch wenn deine Eltern Ausgehzeiten locker sehen oder dich nicht kontrollieren, gibt es gesetzliche Bestimmungen, die Beschränkungen für das abendliche Weggehen enthalten. Das Gesetz, in dem das festgelegt

ist, kennst du wahrscheinlich schon: das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Wie der Name schon sagt, verfolgt das Gesetz den Zweck, Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Es richtet sich vor allem an die Erwachsenen, nämlich die Erziehungsberechtigten, Personen, die Clubs, Kneipen, Kinos usw. betreiben und solche, die Medien wie zum Beispiel Filme oder Computerspiele verkaufen oder verleihen. Sie werden für den Schutz der Jugendlichen vor bestimmten Gefahren verantwortlich gemacht und bei Zuwiderhandlungen zur Verantwortung gezogen, sie können sogar mit einer Geldbuße belegt werden.

Das Jugendschutzgesetz enthält keine Bestimmungen dazu, wie lange sich Kinder und Jugendliche draußen aufhalten dürfen – das ist Sache der Absprache zwischen den Eltern und den Kindern beziehungsweise Jugendlichen. Das Jugendschutzgesetz beschränkt insoweit vielmehr nur den Aufenthalt an bestimmten öffentlichen Orten, zum Beispiel in Gaststätten. Im Übrigen und insbesondere bei privaten Veranstaltungen entscheiden die Eltern, ob und wie lange ihre Kinder wegbleiben dürfen.

Ganz verboten ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und in Nachtbars sowie in Etablissements, die als jugendgefähr-

dend anzusehen sind (zum Beispiel Bordelle, Zuhälterlokale).

In Gaststätten/Cafés/Kneipen dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren allein nur bis 23 Uhr aufhalten und auch nur, um dort etwas zu essen oder zu trinken (§ 4 JuSchG). Den Älteren zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten/Cafés/Kneipen allein bis 24 Uhr erlaubt. Diese Verbote gelten allerdings nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an der Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (zum Beispiel einem Jugendverband oder einer Kirchengemeinde) teilnehmen.

Wollen Jugendliche allein in die Disco gehen oder auf eine öffentliche Tanzveranstaltung (zum Beispiel zu einem Karnevalsfest oder einem Ball), so gilt: unter 16 Jahren geht gar nichts und mit 16 und 17 Jahren längstens bis 24 Uhr. Handelt es sich um eine Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe, dürfen Kinder unter 14 Jahren diese ausnahmsweise bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr besuchen (§ 5 JuSchG).

Auch der Besuch von Kinos und anderen öffentlichen Filmveranstaltungen unterliegt Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes. Zum einen dürfen

Kinder und Jugendliche nur solche Filme sehen, die für ihr Alter freigegeben sind, zum anderen müssen sie sich unter bestimmten Umständen in Begleitung eines Erwachsenen befinden (§ 11 JuSchG). Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen ins Kino gehen. Kinder zwischen 6 und 13 Jahren brauchen eine zumindest „erziehungsbeauftragte“ erwachsene Begleitung, wenn der Film nach 20 Uhr endet. Diese kann auch eine volljährige Schwester oder ein volljähriger Bruder oder ein erwachsener Freund der Eltern sein. Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren benötigen eine solche Begleitung nur, wenn der Film nach 22 Uhr endet und für Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren gilt dies, wenn der Film erst nach 24 Uhr aus ist.

Meine Eltern haben nichts dagegen, wenn ich länger in der Disco bleibe, als das Jugendschutzgesetz erlaubt, oder wollen, dass ich früher nach Hause komme.

Klar gibt es Eltern, die die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes nicht so genau nehmen. Verantwortungsbewusste Eltern werden aber ihren Kindern keine Dinge erlauben, die das Jugendschutzgesetz verbietet. Denn das Gesetz ist nicht zum „Herumkomman-

dieren“ von Kindern und Jugendlichen da, sondern – wie schon gesagt – zu ihrem Schutz. Falls die Eltern also ihren Kindern doch mal etwas erlauben, was verboten ist – sei es bewusst oder nur irrtümlich –, können sich die Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in der Disco) auf die Erlaubnis der Eltern nicht berufen. Denn die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind auch von denjenigen strikt einzuhalten, die Discos, Kinos, Kneipen usw. betreiben.

Umgekehrt sind Eltern aber nicht verpflichtet, den Ausgang so lange zu erlauben, wie es das Gesetz zulässt. Sie könnten auch bestimmen, dass 16-Jährige um 20 Uhr heimkommen müssen. In solchen Situationen ist es am besten, miteinander zu reden. Man könnte dann zum Beispiel vereinbaren, dass die Ausgehzeiten nach und nach verlängert werden oder zumindest Ausnahmen möglich sind, wenn die Zeiten zuverlässig eingehalten werden.

Dürfen Kinder alleine in den Urlaub fahren?

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren verbietet, ohne Begleitung eines Erwachsenen in den Urlaub zu fahren.

Allerdings dürfen Kinder und Jugendliche nicht allein entscheiden, ob, wie lange und wohin sie in den Urlaub fahren. Ihre Eltern sind nämlich verpflichtet, ihr Kind zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Absatz 1 BGB). Sinn der Aufsichtspflicht ist es, das Kind selbst und andere Personen zu schützen, die durch ein unbeaufsichtigtes Kind gefährdet werden können.

Grundsätzlich muss jeder – somit auch Kinder und Jugendliche – die Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen und kann deshalb für dieses Handeln haften. Von diesem Grundsatz bestehen jedoch Ausnahmen: Kinder, die unter sieben Jahre alt sind, haften nicht selbst, weil sie als nicht deliktfähig gelten (§ 828 Absatz 1 BGB). Verursachen diese also einen Schaden, bleibt der Geschädigte unentschädigt, es sei denn, er kann den Eltern des Kindes eine Aufsichtspflichtverletzung nachweisen. Ältere Kinder, die zwischen sieben und 18 Jahre alt sind, haften für Schäden ausnahmsweise nur dann nicht, wenn diese aufgrund ihres Alters und ihrer Reife nicht imstande sind, die Konsequenzen ihres schädigenden Verhaltens zu erkennen (§ 828 Absatz 3 BGB). Eine weitere Ausnahme besteht im Straßen- und Bahnverkehr: Hier haften Kinder bis zum 10. Lebens-

jahr nicht selbst, es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich verursacht (§ 828 Absatz 2 BGB). Eltern hingegen haften nicht pauschal für ihre Kinder, sondern nur, wenn sie ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt haben (§ 832 BGB). Es ist natürlich klar, dass man auf kleine Kinder viel mehr aufpassen muss als auf schon recht selbstständige Jugendliche. Dementsprechend richtet sich die Aufsichtspflicht der Eltern gemäß § 832 Absatz 1 Satz 1 BGB nach dem Alter und dem Charakter des Kindes sowie nach der Situation, in der der Schaden entstanden ist. Insgesamt wird an die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB aber ein eher weniger strenger Maßstab gestellt und den Kindern und Jugendlichen ein nicht unerheblicher

Freiraum zur eigenen Entfaltung zugewilligt. Eine feste Altersgrenze für einen Urlaub alleine gibt es also nicht. Da die Eltern ihre Kinder am besten kennen, entscheiden sie auch diese Frage.

Willst du deine Eltern von deinen Urlaubsplänen überzeugen, solltest du ihnen zeigen, dass du ausreichend reif und vernünftig bist, um für ein Wochenende oder eine Urlaubswoche allein klarzukommen. Oft hilft es auch, die Planung mit den Eltern abzustimmen und zu vereinbaren, wie sie dich jederzeit erreichen können. Wenn du mit Freundinnen und Freunden unterwegs bist, kann es außerdem hilfreich sein, wenn eure Eltern untereinander Kontakt aufnehmen.

*Kann ich
einen Vertrag
abschließen?*





Rechtsgeschäfte: Können Kinder und Jugendliche Verträge schließen?

Ein Vertrag – was ist das eigentlich? Klar, die meisten denken dabei an einen Kauf- oder Mietvertrag. Es gibt aber eine Unmenge von Verträgen, wie zum Beispiel Tausch-, Leih-, Schenkungs-, Arbeits- und Behandlungsverträge usw. Zudem gibt es auch verschiedene Möglichkeiten, wie ein Vertrag zustande kommt. Keinesfalls muss ein Vertrag immer schriftlich geschlossen werden. Für die meisten Verträge reicht eine mündliche Vereinbarung aus. Aber auch durch einen Download im Internet kann zum Beispiel ein Vertrag zustande kommen. Genau genommen liegt ein Vertrag immer dann vor, wenn zwei oder mehrere Leute sich gegenseitig etwas versprechen und dabei eine rechtliche Bindung eingehen wollen. Bei Kindern und Jugendlichen stellt sich die Frage, ob sie überhaupt einen wirksamen Vertrag schließen können,

an den alle Beteiligten gebunden sind. Hier sind einige Informationen dazu:

Kinder unter 7 Jahren



Beispiel: Stoffhund Hugo

Lara ist 7 Jahre alt und tauscht mit ihrer 6-jährigen Freundin Mia Stofftiere. Beide Mütter sind einverstanden. Lara ist mit dem Tausch glücklich. Mia bereut dagegen schon am nächsten Tag, dass sie sich von ihrem Hund Hugo getrennt hat. Sie möchte ihn deshalb ganz schnell zurückhaben.

Bis zum Alter von 7 Jahren sind Kinder geschäftsunfähig. Das bedeutet, dass sie keine Verträge abschließen können. Ob ihre Eltern einverstanden sind oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Wenn Mia also ihren Hund Hugo wiederhaben möchte, muss Lara ihn zurückgeben. Der Tauschvertrag ist nicht wirksam. Sollen Kinder unter 7 Jahren ein Rechtsgeschäft tätigen (zum Beispiel bei einer Bank ein Sparsbuch eröffnen), so müssen sie von ihren Eltern vertreten werden, d. h., die Eltern handeln für ihre Kinder.

Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren

Ab dem 7. Lebensjahr sind Kinder beschränkt geschäftsfähig. Mit 7 Jahren ist ein Kind schon relativ verständig und wird langsam selbstständiger. Diese wachsende Selbstständigkeit sollen Kinder und Jugendliche auch im Geschäftsverkehr umsetzen können und dabei das rechtsgeschäftliche Handeln lernen. Gleichzeitig sollen Kinder und Jugendliche aber noch vor Verpflichtungen geschützt werden, die für sie nur schwer zu überschauen sind. Aus diesem Grund sind Verträge, die ein Kind oder eine/ ein Jugendliche/r unter 18 Jahren abschließt, nur unter bestimmten Bedingungen wirksam.



Beispiel: Fynns Fahrrad

Niklas ist gerade 11 Jahre alt geworden und leiht sich von seinem gleichaltrigen Klassenkameraden Fynn für eine Woche das Fahrrad, weil sein eigenes Rad gestohlen wurde. Rechtlich gesehen kann es sich hierbei um einen Leihvertrag handeln. Fynns Eltern sind einverstanden, da sie mit Fynn verreisen wollen und er das Rad deshalb nicht benötigt. Niklas' Eltern verlangen dagegen, dass ihr Sohn das Rad am nächsten Tag zurückbringt. Er solle erst einmal lernen, auf seine eigenen Sachen aufzupassen, bevor er fremde Dinge ausleiht.



Beispiel: Janniks MP4-Player

Jannik ist 12 Jahre alt. Er hat sein Taschengeld lange gespart und kauft sich davon einen MP4-Player. Seine Eltern halten das Gerät für völlig übersteuert und wollen, dass Jannik es zurückgibt.

Normalerweise kommt ein wirksamer Vertrag eines Minderjährigen zustande, wenn seine Eltern damit einverstanden sind. Die Eltern können dem Vertrag entweder vorab zustimmen oder ihn nachträglich genehmigen. Fehlt bei Abschluss des Vertrags die Zustimmung der Eltern noch, so wird der Vertrag erst mit der Genehmigung der Eltern wirksam. Diese Regelung soll Kinder und Jugendliche vor Nachteilen schützen.

Kannst du dir jetzt schon denken, was gilt, wenn die Eltern nicht zustimmen? Wenn du glaubst, der Vertrag ist dann immer unwirksam, dann stimmt das nur zur Hälfte: Denn von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen. Auf das Einverständnis der Eltern kommt es nämlich dann nicht an,

- wenn das minderjährige Kind durch den Vertrag nur Vorteile erhält, selbst aber zu nichts verpflichtet wird, oder
- wenn das minderjährige Kind sein Taschengeld einsetzt und damit den Vertrag erfüllt.

Jetzt können wir uns die vorherigen Beispiele ansehen:

Im zweiten Beispiel sind Fynns Eltern einverstanden, sodass Fynn eine wirk-

same Erklärung abgegeben hat. Niklas' Eltern waren aber dagegen. Der Leihvertrag zwischen ihm und Fynn wäre also nur wirksam, wenn das Leihen für Niklas ausschließlich vorteilhaft ist. Niklas bekäme zwar für eine Woche Fynns Rad, ohne dafür etwas bezahlen zu müssen, aber nach einer Woche muss er das Rad unbeschädigt zurückgeben. Der Leihvertrag enthält also auch für Niklas rechtliche Verpflichtungen und ist deshalb nicht ausschließlich vorteilhaft. Zwischen Niklas und Fynn ist daher kein wirksamer Leihvertrag zustande gekommen. Niklas muss das Rad deshalb am nächsten Tag zurückbringen.

Im dritten Beispiel muss der Händler den MP4-Player dagegen nicht zurücknehmen. Der Kaufvertrag ist wirksam, weil Jannik das Gerät mit seinem Taschengeld bezahlt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich seine Eltern hinterher über den Kauf ärgern und ob das Gerät tatsächlich überteuert ist. Etwas anderes würde gelten, wenn die Eltern Jannik den Kauf eines MP4-Players vorher verboten hätten oder Jannik mit seinem Taschengeld nur eine Anzahlung leisten kann und den Rest in monatlichen Raten abstottern will. Ein solcher Kaufvertrag wäre nicht wirksam und Jannik könnte das Gerät zurückgeben. Du siehst, mit deinem

Taschengeld kannst du auch ohne Zustimmung deiner Eltern am normalen Geschäftsverkehr teilnehmen – aber nur mit dem Geld, das du sofort auf den Tisch legen kannst. Diese Regelung soll dich davor schützen, Schulden zu machen, weil davon meist nur die anderen profitieren.

Kaufen auf „Kredit“ – ein gutes Geschäft?

Kaufen auf „Kredit“ bedeutet, dass du zwei Verträge abschließt: den Kaufvertrag und zusätzlich einen Kreditvertrag. Meist zahlt man einen gewissen Betrag an und der Rest wird dann finanziert. Das bedeutet, dass dir das Geschäft oder eine Bank das fehlende Geld vorstreckt und du es dafür mit einem gewissen Aufschlag, den Zinsen, zurückbezahlen musst. Einen solchen Kreditvertrag kannst du, solange du noch nicht 18 Jahre alt bist, nur mit dem Einverständnis deiner Eltern abschließen. Da dies gar nicht so selten vorkommt und oft für den Minderjährigen sehr unangenehm endet, wollen wir an dieser Stelle ausdrücklich vor dem Kauf auf Pump warnen. Konsumschulden sind eine Folge von falschem Konsum- und falschem Sparverhalten.



Beispiel: Ratenkauf mit Folgen

Alex ist 17 und wünscht sich ein Mofa. Da er keine Ersparnisse hat, aber auch nicht länger warten will, kauft er das Mofa mit Zustimmung seiner Eltern auf Kredit. „Wenn ich mit meinem Azubi-Gehalt sparsam umgehe, kann ich die Raten leicht bezahlen und zur Not verkaufe ich die Kiste eben wieder“ – denkt Alex. Leider hat Alex mit dem Mofa schon bald einen Unfall. Der Unfallverursacher ist geflüchtet, sodass niemand für den Totalschaden aufkommt. Die Raten muss Alex noch für zwei Jahre weiterbezahlen, was jetzt besonders unangenehm ist. Außerdem braucht er ein neues Handy und will „wegen der blöden Raten“ natürlich auch nicht aufs Weggehen mit seinen Kumpels verzichten. Als die nächste Rate zu zahlen ist, fehlt das Geld. Zunächst kann er sich ein bisschen Geld von seinen Freunden leihen. Aber die Geldnot bleibt, denn jetzt sind nicht nur die Raten an den Mofaverkäufer zu zahlen, sondern auch die Schulden an seine Freunde.

Immer mehr Jugendliche starten mit Schulden ins Erwachsenenleben. Dies bringt erhebliche Gefahren mit sich und führt in vielen Fällen zu einem sozialen Abstieg. Die Schuldenfalle kann schlimme Auswirkungen haben. Wenn Rechnungen oder Raten nicht bezahlt werden, droht die Zwangsvollstreckung. Sie ist ein staatliches Verfahren, mit dem auf das Vermögen dessen zugegriffen werden kann, der eine gerichtlich anerkannte Forderung nicht erfüllt. Wenn ein ausstehender Geldbetrag nicht bezahlt werden kann, droht auch ein Verfahren zur Abgabe der Vermögens-

auskunft, die an Eides statt versichert werden muss, und eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Eine eigene Existenzgründung kann dann auf lange Jahre schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein.

Natürlich ist es äußerst verlockend, einen Gegenstand sofort zu bekommen und nicht ewig darauf sparen zu müssen. Aber wenn man sich erst einmal daran gewöhnt, Geld auszugeben, das man nicht hat, dann schnappt die Schuldenfalle sehr schnell zu. Deshalb: erst sparen, dann kaufen.



*Wer
bestimmt über
meinen Körper?*





Gesundheit und Sexualität

Gehst du alleine zu einem Arzt/einer Ärztin oder kommt von deinen Eltern jemand mit? Wolltest du dich mal piercen oder tätowieren lassen oder bist du es vielleicht schon? Wie verhält es sich mit Sexualität? Was ist verboten, was ist erlaubt?

Nicht nur für ältere Leute, sondern auch für Kinder und Jugendliche sind Gesundheit und Sexualität wichtige und interessante Themen. Auf ein paar der am häufigsten gestellten Fragen findest du hier Antworten:

Kann ich ohne Wissen meiner Eltern zu einem Frauenarzt/einer Frauenärztin gehen?

Viele Mädchen wollen ihren Eltern nur ungerne sagen, dass sie zu einem Frauenarzt/einer Frauenärztin gehen möchten, weil sie neugierige Fragen befürchten. Ob der Arzt/die Ärztin eine Beratung und Behandlung auch ohne die Einwilligung der Eltern durchführt,

entscheidet er/sie selbst. Bei dieser Entscheidung muss der Arzt/die Ärztin abschätzen, ob die junge Patientin schon reif genug ist, die Bedeutung der Behandlung selbst zu beurteilen. Zum anderen spielt es eine Rolle, dass Jugendliche ohne Einverständnis der Eltern in der Regel keine Verträge abschließen können (hiervon war schon im Kapitel über den Abschluss von Rechtsgeschäften die Rede). Wenn der Arzt/die Ärztin also ohne Einwilligung der Eltern handelt, dann ist unklar, ob er oder sie das Honorar für die Behandlung bekommen wird.

Rein praktisch gesehen haben es diejenigen Mädchen einfacher, deren Familien in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Ab dem 15. Geburtstag erhalten sie als Kassenpatientinnen eine eigene Versichertenkarte. Mit dieser eigenen Chipkarte können sie alleine einen Termin beim Frauenarzt/bei der Frauenärztin vereinbaren und gegen Vorlage der Karte selbstständig ärztliche Leistungen in

Anspruch nehmen. In der Regel erfahren die Eltern von der Behandlung nicht, es sei denn, sie bewahren die Versichertenkarte auf, sodass die Tochter danach fragen muss. Da die Kosten direkt mit der Krankenkasse abgerechnet werden, erfahren die Eltern auch nicht durch eine Rechnung, dass ihre Tochter in ärztlicher Behandlung war. Ärztinnen und Ärzte unterliegen ohnehin der ärztlichen Schweigepflicht. Sie dürfen also mit deinen Eltern nicht über den Arztbesuch sprechen. Sie dürfen ihnen noch nicht mal von dem Termin erzählen. Geschieht das doch, können sie sich strafbar machen. In Ausnahmesituationen kann der Arzt/die Ärztin allerdings verpflichtet sein, die Sorgeberechtigten zu informieren. Solche Ausnahmen stellen beispielsweise schwere Krankheiten dar, nicht jedoch die Verschreibung der Pille.

Schwieriger ist es für Mädchen, wenn die Familie privat krankenversichert ist. Hier wird die Rechnung, in der sämtliche Leistungen genau aufgeführt sind, an die Eltern geschickt. Damit hat die Jugendliche praktisch keine Möglichkeit, den Arztbesuch vor den Eltern geheim zu halten, es sei denn, sie bezahlt die Rechnung aus eigener Tasche; diese dürfte das Taschengeld aber in der Regel übersteigen.

Ab wann kann ich mir die Pille verschreiben lassen? Wer kann mich beraten?

Eine Beratung und praktische Tipps zu Fragen der Verhütung und Sexualität kannst du in spezialisierten Beratungsstellen erhalten. Solche sind zum Beispiel pro familia, die Caritas, das Mädchenzentrum, die Beratungsstelle für Mädchen und Frauen und viele andere mehr. Die Kontaktadressen findest du im Internet. Für solche Beratungen brauchst du nicht die Einwilligung deiner Eltern und auch hier gilt die Schweigepflicht wie bei ärztlichen Behandlungen.

Die Pille oder ein anderes Verhütungsmittel erhältst du nur mit einem ärztlichen Rezept. Der Arzt/die Ärztin kann dabei selbst entscheiden, ob du auch ohne Einwilligung deiner Eltern ein Rezept erhältst. Weil du noch minderjährig bist, muss der Arzt/die Ärztin bei dieser Entscheidung deine „Einsichtsfähigkeit“ beurteilen. Eine strikte Altersgrenze gibt es also nicht. Als Faustformel gilt, dass Mädchen ab 16 Jahren in der Regel verständlich und einsichtig genug sind, ohne Einwilligung der Eltern ein Verhütungsmittel zu bekommen. Bei jüngeren Mädchen muss die Entscheidung von dem Arzt/der Ärztin sehr sorgfältig bedacht werden.

Ab welchem Alter darf ich mich piercen oder tätowieren lassen?

Wenn die Eltern einverstanden sind, gibt es keine starre Altersgrenze. Ob und ab wann deine Eltern dir erlauben, dich piercen oder tätowieren zu lassen, ist ihre Entscheidung. Diese musst du auch akzeptieren. Du kannst natürlich versuchen, sie zu überzeugen, einem Piercing oder einer Tätowierung zuzustimmen. Manchmal ist es dabei günstig, Kompromisse einzugehen. So haben Eltern in der Regel mit einem Ohrpiercing weniger Probleme als mit einem Zungenpiercing. Und vielleicht gewöhnen sich ja deine Eltern ans Piercen – oder du hast plötzlich genug davon.

Darf ich mich ohne oder gegen den Willen meiner Eltern piercen oder tätowieren lassen? Was hätte das für Folgen?



Beispiel: Yusuf's Piercing

Der 15-jährige Yusuf und sein gleichaltriger Freund Philipp haben sich beide ein Lippenpiercing machen lassen, obwohl die

Eltern von Yusuf ihm das verboten hatten. Der Inhaber des Piercingstudios hat dazu erklärt, dass das schon klargehe. Yusufs Lippe hat sich nach dem Piercen entzündet, aber die Eltern sagen, er sei selbst schuld.

In unserem Beispielsfall hat der Studioinhaber das Lippenpiercing gegen das ihm sogar bekannte Verbot von Yusufs Eltern vorgenommen. Zum Abschluss eines Piercing-Vertrages braucht ein Minderjähriger aber die Zustimmung seiner Eltern, es sei denn, er bezahlt das Piercing von seinem Taschengeld. Die Eltern dürfen es aber nicht ausdrücklich verboten haben – wie in unserem Beispielsfall. Weil die Eltern ihre Genehmigung versagt haben, ist der Piercing-Vertrag unwirksam. Das hat zum einen zur Folge, dass der Studioinhaber das Geld, das Yusuf für das Lippenpiercing bezahlt hat, zurückgeben muss. Außerdem ist der Piercer möglicherweise zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verpflichtet, weil sich Yusufs Lippe entzündet hat. Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn er vorher mangelhaft auf die Risiken und Gesundheitsgefahren der Behandlung hingewiesen hat.

Zum anderen ist der Piercer bewusst (weil er das Verbot kannte) das Risiko eingegangen, sich strafbar zu machen. Piercen und Tätowieren sind nämlich Körperverletzungen, die nach § 223 des Strafgesetzbuchs strafbar sind. Eine Bestrafung droht dem Piercer oder Tätowierer aber dann nicht, wenn eine wirksame Einwilligung vorliegt. Willigen die Eltern nicht ein, kann auch eine Einwilligung des oder der betroffenen Minderjährigen selbst ausreichend sein. Eine feste Altersgrenze, ab wann ein Minderjähriger/eine Minderjährige wirksam einwilligen kann, schreibt das Gesetz nicht vor. Es kommt deshalb vielmehr auf den persönlichen Reifegrad und die Einsichts- und Urteilsfähigkeit an. Das hört sich sehr juristisch an, meint aber nur, dass der Jugendliche von seiner Entwicklung her in der Lage sein muss, die Bedeutung und die Tragweite der Körperverletzung genau zu erfassen und richtig beurteilen zu können. Dabei muss er genügend über die Gefahren und Risiken, zum Beispiel die Möglichkeit einer Entzündung, aufgeklärt worden sein und sich ganz genau der (langfristigen) Folgen seiner Entscheidung bewusst sein. Wenn all diese Voraussetzungen vorliegen, reicht es aus, dass der oder die Jugendliche allein einwilligt. Auch bei einem 15-Jährigen – wie Yusuf – müsste man sehr

genau überprüfen, ob er schon allein einwilligen konnte.



Beispiel: Arztbesuch

Die Entzündung von Yusufs Lippe wird und wird nicht besser. Yusuf würde am liebsten zu einer ihm bekannten Hautärztin gehen. Weil er sich aber gegen den Willen seiner Eltern piercen lassen hat, will er ihnen seine Schmerzen verheimlichen. Philipp versucht Yusuf zu überreden, sich auch ohne Wissen der Eltern ärztlich behandeln zu lassen.

Von der Hautärztin kann Yusuf sich wie jede/r andere Jugendliche auch ohne Wissen seiner Eltern behandeln lassen, wenn er dies möchte. Die Eltern können dies nicht verbieten. Im Normalfall wollen sie das auch gar nicht, weil sie verpflichtet sind, für die Gesundheit ihres Kindes zu sorgen. Weitere Informationen zu einem heimlichen Arztbesuch und der ärztlichen Schweigepflicht kannst du oben bei der Frage „Kann ich ohne Wissen meiner Eltern zu einem Frauenarzt/einer Frauenärztin gehen?“ nachlesen.

Sexualität: Was ist verboten, was ist erlaubt?

Wer darf mit wem? Wer nicht? Ab wann darf ich? Wie groß dürfen die Altersunterschiede sein, wenn es um sexuelle Beziehungen geht? Zu diesen Fragen geben die Gesetze klare Antworten. Hier einige wichtige Punkte, die besonders Kinder und Jugendliche betreffen:

Zunächst gilt: Deine Eltern sind deine Erziehungsberechtigten bis du 18 Jahre alt bist. Daher ist es auch in Fragen der Sexualität grundsätzlich ihre Entscheidung, was sie dir bis dahin erlauben und was noch nicht. Denn letztlich sind sie für deine Sicherheit und dein Wohlergehen verantwortlich und diese Aufgabe kann ihnen niemand abnehmen. Allerdings gilt natürlich auch hier der Grundsatz der partnerschaftlichen Erziehung. Sie sollen dich daher mit zunehmendem Alter zu mehr Selbstständigkeit erziehen und dir auch mehr erlauben (§ 1626 Absatz 2 BGB). Am besten ist es in jedem Fall, miteinander zu reden und gemeinsame Lösungen zu finden. Insbesondere sind dabei die Regelungen des Strafgesetzbuches zu beachten, die den Zweck haben, die ungestörte sexuelle Entwicklung junger Menschen zu schützen. Die Schutzbedürftigkeit ist je nach körperlichem und seelischem Entwicklungsstand verschieden.

Das Gesetz sieht hierfür unterschiedliche Altersgrenzen vor:

- Ist ein Kind unter 14 Jahre alt, so macht sich jede/r, die/der sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, strafbar.

Beispiel: Der 17-jährige David macht sich strafbar, wenn er zu seiner 13-jährigen Freundin Julia sexuellen Kontakt hat.

Er macht sich strafbar wegen sogenanntem sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176–176b StGB). Sexueller Missbrauch kann mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Strafbare Handlungen ohne Körperkontakt sind zum Beispiel exhibitionistische Handlungen (eigene Geschlechtsteile zur Schau stellen, sich vor Kindern befriedigen). Dies gilt sowohl bei hetero- als auch bei homosexuellen Handlungen. Auch wenn der Täter/die Täterin selbst erst zwischen 14 und 17 Jahre alt ist, macht er/sie sich strafbar.

- Ist der/die Betreffende kein Kind mehr, sondern Jugendliche/r zwischen 14 und 17 Jahren, so sind sexuelle Handlungen mit ihm/ihr grundsätzlich nicht unter Strafe gestellt. Bei dem Beispiel wäre das also der Fall, wenn Julia ein Jahr älter wäre.

Anders ist es nur, wenn der sexuelle Kontakt unter Ausnutzung einer Zwangslage erfolgt.

- Ebenfalls strafbar macht sich, wer Minderjährigen pornografische Bilder oder Videos zeigt oder sie dazu bringt, gegen Entgelt an einem Dritten oder an sich selbst sexuelle Handlungen auszuführen. Strafbar ist es aber auch, ein Kind unter 14 Jahren in Chaträumen des Internets anzusprechen, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, selbst wenn es zu diesen Handlungen gar nicht gekommen ist.

Was ist, wenn dich jemand sexuell missbraucht hat?

Das Gesetz schützt Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Selbstbestimmung. Nicht nur durch Regelungen über das eigene „Dürfen“ und „Nicht-Dürfen“ in Sachen Sexualität. Das Gesetz hat vielmehr auch im Blick, dass es gegenüber besonderen Vertrauens- oder Autoritätspersonen besonders leicht zu Handlungen kommen kann, die die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern oder Jugendlichen verletzen. Vor solchen Vertrauens- oder Autoritätspersonen fällt es den Kindern oder Jugendlichen besonders schwer, ihre eigenen Wünsche im

Hinblick auf ihre sexuelle Selbstbestimmung durchzusetzen. Diese Personen können etwa die Eltern, der Ausbilder beziehungsweise die Ausbilderin oder der Lehrer beziehungsweise die Lehrerin sein. Deshalb wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einem Kind beziehungsweise Jugendlichen unter 16 Jahren vornimmt, der ihm zur Erziehung oder zur Ausbildung anvertraut ist. Ist die dem Täter anvertraute Person schon 16, aber noch nicht 18 Jahre, so ist die Tat nur strafbar, wenn das zwischen Täter und Opfer bestehende Abhängigkeitsverhältnis missbraucht wird. Ein Beispiel dafür wäre zum Beispiel folgendes:

Lehrer Schulz ist unsterblich in seine 17-jährige Schülerin Anna verliebt und macht Annäherungsversuche. Er will eine sexuelle Beziehung mit ihr eingehen und lässt dabei durchblicken, dass Anna Nachteile in ihrer Benotung bekommen könnte, wenn sie nicht auf seine Wünsche eingeht. Zwischen beiden kommt es zu sexuellem Kontakt.

Selbst wenn Anna dem sexuellen Kontakt mit Herrn Schulz zugestimmt hat, macht dieser sich strafbar. Mit der Androhung schlechterer Noten missbraucht der Lehrer das Abhängigkeitsverhältnis seiner Schülerin und nötigt sie zu einer sexuellen Handlung.

Wenn dich jemand sexuell bedrängt oder missbraucht, ist es ganz wichtig, dass du dir im Klaren darüber bist, dass dich keinerlei Schuld trifft. Allein der Täter oder die Täterin macht sich schuldig. Dein Körper gehört dir! Niemand hat das Recht, dich zu irgendwelchen sexuellen Handlungen zu zwingen. Du hast das Recht, selbst zu entscheiden, wer dich wie anfassen darf, mit wem du welche Berührungen austauschen magst oder nicht.

Wenn jemand diese Grenze überschritten hat, solltest du dich, so gut es geht, wehren. Versuche, dich an eine Person deines Vertrauens zu wenden. Vielleicht sind es deine Eltern, deine beste Freundin oder dein bester Freund oder deine Schwester, denen du dich anvertraust. Außerdem gibt es spezielle Beratungsstellen, bei denen du dir Hilfe holen kannst und die dich in deiner Situation nicht alleine lassen. Die folgenden Anlaufstellen sind dir auch dabei behilflich, gut erreichbare Beratungsstellen in der Nähe deines Zuhauses zu finden:

- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs:

Zentrale Anlaufstelle für von sexuellem Kindesmissbrauch Betroffene, aber auch für Menschen, die Missbrauch in ihrem Umfeld wahrnehmen. **Telefon: 0800 22 55 530** (anonym und kostenfrei), montags und mittwochs: 9–14 Uhr, dienstags und freitags: 16–21 Uhr, sonntags: 15–20 Uhr, www.beauftragter-missbrauch.de. Unter der Adresse www.jugend.bke-beratung.de kannst du dir auch Rat und Unterstützung von erfahrenden Fachkräften holen.

- Die Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon. Für alle Sorgen und Probleme haben die Beraterinnen und Berater ein offenes Ohr! **Telefon: 116111** (anonym und kostenfrei), montags bis samstags 14–20 Uhr. Wenn du nicht anrufen möchtest, kannst du auch im Internet Hilfe bekommen: www.nummergegenkummer.de
- save me online: Online-Anlaufstelle für Jugendliche, die online sexuell bedroht oder belästigt werden: www.nina-info.de/save-me-online.html

*Kann ich
bestimmen, wo
ich wohne?*





Auszug aus dem Elternhaus

Viele haben als Kinder und Jugendliche schon mal mit dem Gedanken gespielt, von zu Hause wegzulaufen oder auszuziehen. Das war meistens in den Momenten, in denen man sich mit den Eltern gestritten hat. Und deshalb war es dann auch vorbei mit der Idee, wenn man sich wieder vertragen hatte. Oder nicht? Was wäre denn, wenn ein junger Mensch den ernsthaften Entschluss gefasst hätte, von zu Hause auszuziehen? Ginge das überhaupt, oder müsste er bis zu seiner Volljährigkeit warten?

Wann dürfen Kinder und Jugendliche zu Hause ausziehen?

Bis zur Volljährigkeit haben die Eltern das Erziehungsrecht. Dieses schließt auch das sogenannte „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ ein, wonach die Eltern bestimmen können, wo das Kind wohnt. Zwar wachsen mit dem Alter die Eigenständigkeit des/der Jugendlichen und der Wunsch nach selbstständiger Lebensführung und Ablösung vom Eltern-

haus. Das ändert aber nichts daran, dass die Eltern im Regelfall darauf bestehen können, dass das Kind in der Wohnung der Eltern bleibt und dort mit Essen, Kleidung, Taschengeld und anderem versorgt wird. Erst mit 18 Jahren darf man selbst entscheiden, wo man wohnt.

Nur wenn den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wird, kommt ein Auszug von Minderjährigen gegen den Willen der Eltern infrage. Das ist aber die absolute „Notbremse“. Das Familiengericht – dieses allein ist dazu befugt – wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur unter besonderen Umständen entziehen. Beispiele für solche besonderen Situationen sind andauernde häusliche Gewalt gegen das Kind, drohende Verwahrlosung oder Alkohol- oder Drogenmissbrauch durch die Eltern – insgesamt also nur in Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist. Dagegen reichen die üblichen Konflikte und Spannungen innerhalb einer Familie – wie Streitigkeiten über Hilfe im Haushalt, Rauchen, Schminken, Ausge-

hen, Kleidung usw. – nicht aus, damit Jugendliche ihren Auszugswunsch durchsetzen können. Das Gesetz geht nämlich davon aus, dass es einen Loslösungsprozess von Jugendlichen von den Eltern gibt. Dieser ist zwar häufig mit Auseinandersetzungen innerhalb der Familie verbunden, doch sollen Jugendliche ja auch lernen, alltägliche Konflikte im Zusammenleben mit anderen zu bewältigen und zu lösen, anstatt sich ihnen durch einen Auszug zu entziehen.

Mit wem sollte ich am besten über meinen Auszugswunsch sprechen?

Grundsätzlich solltest du immer als erstes mit deinen Eltern sprechen und ihnen die Situation erklären. Oft ergeben sich aus solch einem Gespräch schon Lösungen, mit denen ihr alle leben könnt, sodass du vielleicht gar nicht mehr den Wunsch hast, auszugehen. Du kannst dich aber auch an eine Beratungsstelle oder das Jugendamt wenden. Dieses wird dann versuchen, zwischen dir und deinen Eltern zu vermitteln. Wenn das nicht gelingt, entscheiden deine Eltern alleine. Sie sind also diejenigen, die deinem Auszug zustimmen müssen. Wenn sie dir verbieten auszugehen, musst du bei ihnen wohnen bleiben (hier gelten wieder die Ausnahmen aus der ersten Frage). Natürlich könn-

te es auch sein, dass deine Eltern mit dem Auszug einverstanden sind. Sie sind dann wieder frei in der Entscheidung, was sie dir erlauben, ob du zum Beispiel in eine eigene kleine Wohnung oder in eine Wohngemeinschaft einziehen darfst. Wenn deine Eltern dir den Auszug erlauben und sich aber herausstellt, dass der Auszug eine Gefahr für dich darstellt, wird das Jugendamt tätig. Um dich zu schützen, muss es dann dafür sorgen, dass du wieder in den Haushalt der Eltern zurückkehrst oder in eine andere geeignete Familie oder Einrichtung aufgenommen wirst.

Kann ich mir nach dem Auszug aussuchen, wo ich einziehe?

Wenn Jugendliche von zu Hause ausziehen, führt das nicht automatisch dazu, dass sie sich eine eigene Wohnung nehmen dürfen oder in eine bestimmte Wohngemeinschaft einziehen können. Wenn die Eltern dem Auszug zugestimmt haben, können auch sie entscheiden, wo das Kind einziehen soll. Wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (siehe erste Frage), kommen verschiedene Wohnmöglichkeiten infrage. Solange Jugendliche minderjährig sind, werden sie – sofern gravierende Probleme in der Familie vorliegen – normalerweise nicht

in einer eigenen Wohnung, sondern in einer anderen geeigneten Stelle untergebracht, beispielsweise in einem Jugendwohnheim oder im Betreuten Wohnen. Eine bestimmte Altersgrenze, von der an Jugendliche in eine Wohngemeinschaft einziehen können, gibt es nicht. Jugendlichen, die schon älter und sehr selbstständig sind, kann im Einzelfall erlaubt werden, dass sie alleine wohnen. Sie werden dann von einem Sozialarbeiter/ einer Sozialarbeiterin betreut und unterstützt. Das nennt sich Betreutes Einzelwohnen (BEW).

Was haben Kinder und Jugendliche für Möglichkeiten, wenn sie von zu Hause ausziehen wollen, aber das Jugendamt die Hilfe verweigert?



Beispiel: Lena will ausziehen

Lena ist 17 Jahre alt und hat viel Stress zu Hause. Die Eltern schlagen Lena, und sie ist deshalb schon oft von zu Hause abgehauen. Die Sozialarbeiterin im Jugendamt, bei der Lena Hilfe sucht, schickt sie immer wieder zu ihren Eltern zu-

rück. Lena fühlt sich allein gelassen. Letzte Nacht wurde sie wieder geschlagen, weil sie ihr Zimmer nicht aufgeräumt hat. Nachts liegt sie im Bett und weint, dann fängt sie an, sich mit einer Rasierklinge zu ritzen, und denkt darüber nach, ob es nicht besser wäre, sich umzubringen. Als der Klassenlehrer ihre Wunde sieht, spricht er mit Lena und benachrichtigt das Jugendamt. Die zuständige Sozialarbeiterin teilt ihm mit, dass die Mutter einen bemühten Eindruck mache und Lena mal damit aufhören solle, alle Leute unter Druck zu setzen.

Lena hat hier gute Argumente, um durchzusetzen, dass sie zu Hause ausziehen kann. Ihre Eltern verstoßen gegen das Verbot von Gewalt in der Erziehung (siehe Seite 20). Auch hat sich ein uneteiligter Dritter – hier der Lehrer – eingeschaltet. Dieser Umstand ist hilfreich, um zu erreichen, dass das Jugendamt aktiv wird. Es wird in der Regel von sich aus Sofortmaßnahmen ergreifen, nach denen die Jugendliche und ihre Eltern entweder Hilfe innerhalb der Familie erhalten oder Lena die Möglichkeit erhält, außerhalb ihres Elternhauses untergebracht zu werden. Das Jugendamt ist außerdem durch das Gesetz verpflichtet,

Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, die darum bitten (§ 42 Absatz 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Das Jugendamt schaltet außerdem das Familiengericht ein, wenn es nach seiner Beurteilung des Falles zu dem Ergebnis kommt, dass das Kind zu Hause weiterhin gefährdet ist. Es wird dann auch beim Familiengericht beantragen, dass weitere Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

Das ist der normale Weg, über den Kinder und Jugendliche in derartigen Not-situationen Hilfe von außen erhalten. Eigentlich funktioniert das auch. Wenn Lena in unserem Beispielfall andere Erfahrungen gemacht hat, so handelt es sich um einen Ausnahmefall. Falls so etwas passiert, darf man nicht zögern, eine andere Beratungs- oder Hilfeeinrichtung um Hilfe zu bitten. Solche sind zum Beispiel der Kinderschutzbund, der Jugendnotdienst, kirchliche Einrichtungen und Beratungsstellen. Die aktuellen Anschriften und Erreichbarkeiten findest du im Internet. In akuten Not-situationen kannst du dich auch an die Polizei wenden. Die ist immer da und kann dir helfen, die richtige Unterstützung zu bekommen. Falls du nirgendwo Hilfe findest, kannst du dich direkt an das Familiengericht wenden und selbst persönliche Schutzmaßnahmen beantragen, zum Beispiel die vorübergehen-

de oder dauerhafte Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer betreuten Wohnform. Dies hat insbesondere zur Folge, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts dich aus dieser Situation herausnehmen und (vorläufig) anderweitig unterbringen dürfen. In den meisten Fällen wird dich das Jugendamt aber so gut unterstützen, dass du keine andere Hilfe benötigst.

Müssen meine Eltern die Miete für die neue Wohnung zahlen?

Solange du minderjährig bist, kannst du – wie oben erklärt – normalerweise nur mit Zustimmung deiner Eltern ausziehen. Mit Eintritt der Volljährigkeit (18 Jahre) brauchst du die Zustimmung deiner Eltern nicht mehr. Völlig frei bist du in deiner Entscheidung aber nur, wenn du für die monatlichen Kosten selbst aufkommst. Zwar sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB). Sie sind aber nicht verpflichtet, dir jeden Monat den nötigen Lebensunterhalt auf dein Konto zu überweisen. Auch bei volljährigen Kindern haben die Eltern nach dem Gesetz (§ 1612 Absatz 2 BGB) immer noch ein sogenanntes Unterhaltsbestimmungsrecht. Die Eltern können damit bestimmen, in welcher Weise sie

ihren Kindern den Unterhalt gewähren. Sie können auch festlegen, dass sie den Unterhalt in Form von Naturalien erbringen, also ihrem Kind anbieten, bei ihnen zu Hause zu wohnen und dort zu essen. Das Gesetz schreibt aber auch vor, dass die Eltern bei der Unterhaltsbestimmung auf die Wünsche und Interessen des Kindes Rücksicht nehmen müssen. Geschieht dies überhaupt nicht, kann das Familiengericht die Unterhalts-

bestimmung ändern – allerdings nur, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Übliche Konflikte und Spannungen reichen dafür nicht aus. Eine gerichtliche Einigung sollte hier natürlich nur das letzte Mittel sein. Vorher solltest du versuchen, dich mit deinen Eltern zu einigen. Die Bestimmung der Art und Weise der Unterhaltsgewährung können die Eltern aber dann nicht mehr vornehmen, wenn das Kind verheiratet ist.

*Wer kann
mir helfen*





Hilfen: Was kannst du tun, wenn du in der Familie Sorgen und Probleme hast?

In dieser Broschüre ging es um viele rechtliche Fragen, die Kinder, Jugendliche und Eltern betreffen. Das Recht bestimmt den äußeren Rahmen unseres Zusammenlebens und deshalb ist es wichtig, sich auszukennen. Das heißt aber nicht, dass familiäre Konflikte über Gerichte gelöst werden sollten. Das ist ein Weg, der nur in Extremsituationen beschritten werden muss. Deshalb sollten zunächst andere Lösungswege gesucht werden:

Gespräche mit den Eltern

Beim Lesen der Broschüre hast du gesehen, dass Eltern die Erziehungsverantwortung tragen und deshalb bei Entscheidungen meist das letzte Wort haben. Sie haben bei der Erziehung ihrer Kinder einen weiten Gestaltungsspielraum. Staatliche Institutionen greifen in der Regel erst ein, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden.

Die meisten Probleme im Eltern-Kind-Verhältnis, die zum Streit zwischen Kind und Eltern führen und den Erziehungsprozess belasten, liegen aber glücklicherweise weit unter der Gefährdungsschwelle. Kinder werden nicht verstanden, nicht ausreichend beachtet oder von den Eltern bevormundet – oder fühlen sich zumindest so. Eltern sind meist um eine gute Erziehung bemüht, haben aber oft eine andere Sichtweise als ihre Kinder. Sie sind häufig rat- und hilflos, wenn ihre Kinder problematische Verhaltensweisen zeigen oder anders reagieren, als sie es erwartet haben. In diesen alltäglichen Konfliktsituationen können rechtliche Regelungen nicht zur Lösung beitragen. Ein normales Familienleben wäre nämlich nicht möglich, wenn jede Entscheidung der Eltern vom Gericht überprüft werden könnte. Ein gutes Zusammenleben kann nur gelingen, wenn man Probleme gemeinsam und vertrauensvoll miteinander bespricht. Der erste Weg sollte daher immer zu deinen Eltern führen.

Vertrauenspersonen einbeziehen

Gelingt es nicht, Probleme mit den Eltern im Gespräch zu lösen, so kann es helfen, sich an eine andere Vertrauensperson zu wenden. Vielleicht hast du Großeltern oder andere Verwandte, mit denen du besonders gut reden kannst: einen Lehrer, eine Trainerin aus dem Sportverein oder Familienangehörige einer Freundin oder eines Freundes – es gibt viele Personen, die ein offenes Ohr und Verständnis für die Probleme im Familienleben haben. Wichtig ist, dass du dich an jemanden wendest, zu dem du Vertrauen hast. Oft hilft schon das Gespräch mit einer unbefangenen Person, um das Problem selbst in den Griff zu bekommen. Wenn die Situation mit deinen Eltern sehr schwierig ist, kannst du deine Vertrauensperson aber auch bitten, zwischen dir und deinen Eltern zu vermitteln.

Internetberatung, Sorgentelefon, Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen

Wenn dir aus deinem Verwandten- und Bekanntenkreis niemand einfällt oder es dir leichter fällt, dich einer fremden Person anzuvertrauen, kannst du dich auch an das Sorgentelefon, das

Jugendamt oder eine Erziehungsberatungsstelle wenden oder dich im Internet beraten lassen: In vielen Städten gibt es regionale Sorgentelefone, bei denen man sich meist nachmittags und abends telefonisch beraten lassen kann. Informationen hierzu kannst du im Telefonbuch oder im Internet finden.



Die Beratungsstellen des Kinder- und Jugendtelefons des Vereins Nummer gegen Kummer e.V. (www.nummergegenkummer.de) bieten zum Beispiel von montags bis samstags, 14–20 Uhr, unter der Telefonnummer 116 111 kostenlose und anonyme Beratungen an.

Du kannst dich aber auch im Jugendamt beraten lassen. Du brauchst dich nicht zu scheuen, diesen Schritt zu unternehmen. § 8 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ermöglicht dir, dich als Kind oder Jugendliche/r ganz allein „in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden“. Das Jugendamt prüft dann mit den Informationen, die ihm das Kind oder der Jugendliche/die Jugendliche geben, welche weiteren Schritte zu unternehmen sind. Je nach Anlass und Art des Konflikts wird das Jugendamt

- Kindern oder Jugendlichen empfehlen, die Beratung einer geeigneten Jugendberatungsstelle in Anspruch zu nehmen,
- Kontakt mit den Eltern aufnehmen und zwischen den Positionen von Eltern und Kind vermitteln,
- den Eltern Hilfe zur Erziehung anbieten und in einen Hilfeplanungsprozess eintreten,
- das Kind oder den Jugendlichen/ die Jugendliche in Obhut nehmen, um Schutz vor Vernachlässigung oder Übergriffen zu bieten und/ oder
- das Familiengericht informieren, damit es die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung trifft.

Du kannst dich auch direkt an jede Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche wenden. Vielleicht kennst du ja jemanden, dem schon einmal so geholfen wurde. Eventuell kannst du deine Eltern überzeugen, mitzukommen und dort neue Lösungen zu suchen. Vielleicht machst du auch die Erfahrung, dass die Eltern sich selbst diesen Schritt schon einmal überlegt haben und sich freuen, wenn du diesen Vorschlag machst. Natürlich kannst du auch alleine hingehen und erst mal erzählen, um was es geht. Das geht auch anonym.

Unter der Adresse www.jugend.bke-beratung.de findest du eine Beratungsstelle in deiner Nähe, individuelle Beratung, moderierte Chats und Foren. Du kannst dich hier von Fachleuten beraten lassen und Jugendliche treffen, die ähnliche Fragen und Probleme haben wie du.

Gesetzliche Vorschriften





Grundgesetz – GG

Artikel 6 [Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]

(1) ...

(2) *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

(3) *Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*

(4) – (5) ...

Bürgerliches Gesetzbuch – BGB

§ 1601 Unterhaltsverpflichtete

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1612 Art der Unterhaltsgewährung

(1) ...

(2) *Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, sofern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen wird. Ist das Kind minderjährig, kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.*

(3) ...

§ 1618a Pflicht zu Beistand und Rücksicht

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

§ 1619 Dienstleistungen in Haus und Geschäft

Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) ...

**§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs;
Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) – (4) ...

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) ...

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) ...

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) – (4) ...

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) ...

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1)...

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. (...)

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a. die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. (...) Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder*
- 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.*

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Wider-

sprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) – (6) ...

Jugendschutzgesetz

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) – (5) ...

Strafgesetzbuch

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

- 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,*
- 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder*
- 3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,*

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

- 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*
- 2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.*

(3) – (5)...

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b. um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) ...

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) – (4)...

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6)...

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die

Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) ...

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*
- 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*
- 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,*

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) – (6)...

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)...



Impressum

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmj.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bildnachweis:

BPA/Steffen Kugler (Seite 4);
shutterstock.de

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

März 2022

Publikationsbestellung:





www.bmj.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



www.bmj.de

-  facebook.com/bundesjustizministerium
-  twitter.com/bmj_bund
-  youtube.com/BMJustiz
-  instagram/bundesjustizministerium